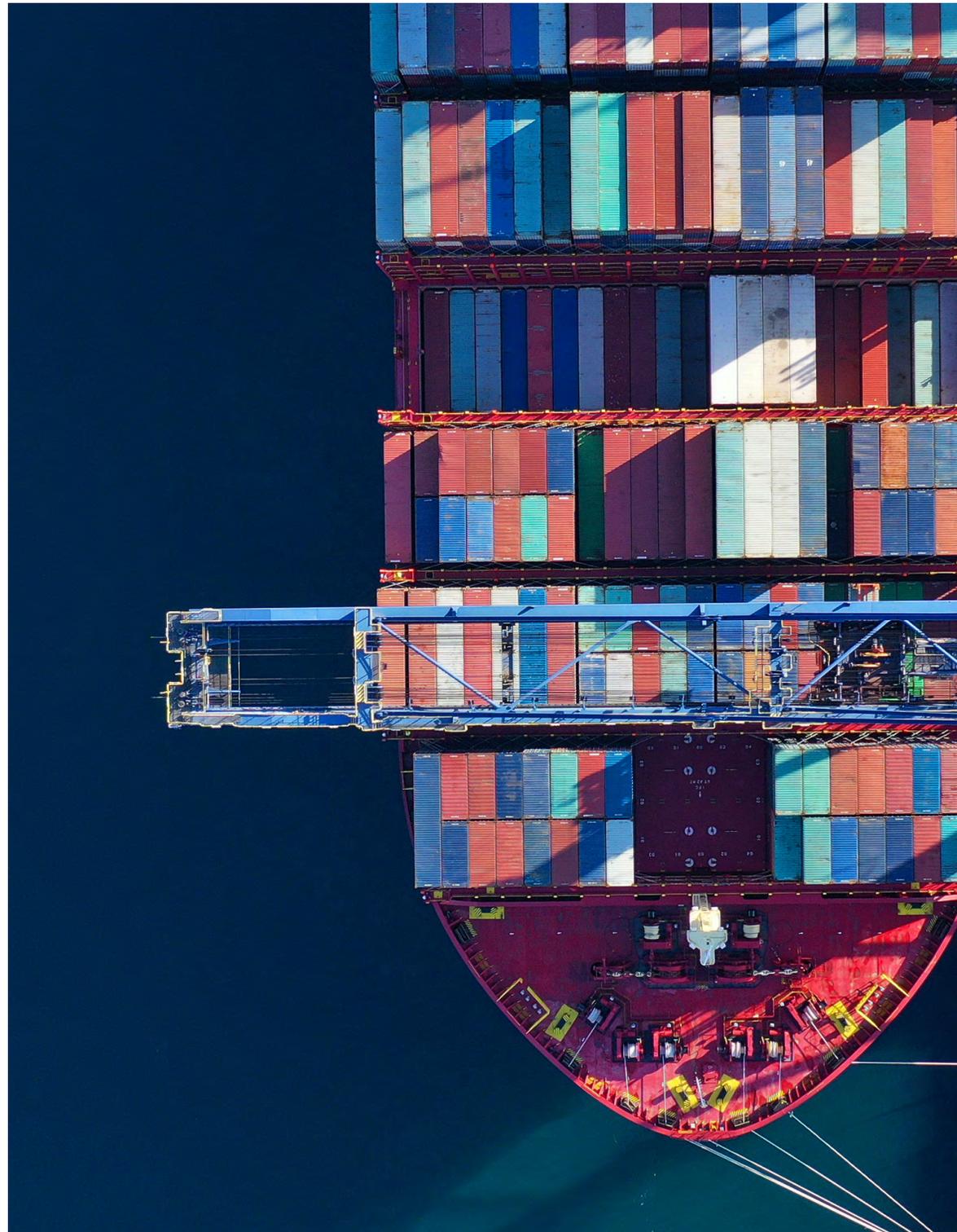


## BVMed-Handreichung zum LkSG

Modul IV – Risikoanalyse, -priorisierung, -prävention und -abhilfe

(4/5)



# BVMed-Handreichung zum LkSG

## Modul IV – Risikoanalyse, -priorisierung, -prävention und -abhilfe (4/5)

### Impressum

© Copyright by  
BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V. Februar 2023

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der BVMed e. V. gestattet.

Die Erarbeitung dieser BVMed-Handreichung wurde unterstützt durch Dr. Thomas Voland, LL.M., Laura-Isabell Dietz, LL.M., und weitere Kolleginnen und Kollegen von Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Die Ausführungen basieren auf dem Rechtsstand 18. Januar 2023. Sie dienen als Empfehlungen, wobei der BVMed und Clifford Chance PartmbB keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernehmen.

In der Online-Version des Moduls sind weiterführende Informationen direkt verlinkt. Die Online-Version des Moduls ist abrufbar unter: <https://www.bvmed.de/de/branche/nachhaltigkeit/lieferkettensorgfaltpflichtengesetz-handreichung-zur-praktischen-umsetzung>

# BVMed-Handreichung zum LkSG

## Modul IV – Risikoanalyse, -priorisierung, -prävention und -abhilfe (4/5)

### Inhalt

<b>1. Einführung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Unter dem LkSG zu berücksichtigende Risiken.....</b>	<b>6</b>
2.1 Menschenrechtliche Risiken .....	6
2.1.1 Kinderarbeit .....	6
2.1.2 Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit .....	8
2.1.3 Formen der Sklaverei .....	9
2.1.4 Missachtung des Arbeitsschutzes.....	10
2.1.5 Missachtung der Koalitionsfreiheit .....	11
2.1.6 Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Diskriminierungsverbot) .....	12
2.1.7 Vorenthalten eines angemessenen Lohns .....	13
2.1.8 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen.....	13
2.1.9 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten.....	14
2.1.10 Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte.....	14
2.1.11 Auffangtatbestand.....	15
2.2 Umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 3 LkSG) .....	16
2.2.1 Minamata-Übereinkommen über Quecksilber.....	16
a. Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten .....	16
b. Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen .....	17
c. Behandlung von Quecksilberabfällen .....	17
2.2.2 Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen.....	17
2.2.3 Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle .....	18

# BVMed-Handreichung zum LkSG

## Modul IV – Risikoanalyse, -priorisierung, -prävention und -abhilfe (4/5)

### Inhalt

<b>3. Risikoanalyse .....</b>	<b>19</b>
3.1 Zeitpunkt der Risikoanalyse .....	20
3.2 Ablauf der Risikoanalyse.....	23
3.2.1 Erster Schritt: Vorbereitung der Risikoanalyse (Risikomapping).....	23
3.2.2 Zweiter Schritt: Abstrakte Risikobetrachtung .....	27
3.2.3 Dritter Schritt: Konkrete Risikobetrachtung/Priorisierung .....	31
<b>4. Präventionsmassnahmen.....</b>	<b>35</b>
4.1 Überblick über Präventionsmaßnahmen.....	35
4.2 Auswahl der passenden Präventionsmaßnahmen .....	37
<b>5. Abhilfemassnahmen .....</b>	<b>41</b>
5.1 Überblick über Abhilfemaßnahmen .....	41
5.2 Auswahl der passenden Abhilfemaßnahme und Überprüfung von deren Wirksamkeit .....	44
<b>Annex</b>	
Übersicht über risikobehaftete Rohstoffe, Vorprodukte, Leistungen sowie ihre Herkunftsländer, die in der medizintechnischen Branche besonders relevant sind .....	46

## 1. EINFÜHRUNG

Gemäß § 5 Abs. 1 LkSG sind **alle Unternehmen, die unmittelbar in den Anwendungsbereich des LkSG fallen**,<sup>1</sup> verpflichtet, im Rahmen des Risikomanagements eine Risikoanalyse durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken<sup>2</sup> in ihren eigenen Geschäftsbereichen sowie bei ihren unmittelbaren Zulieferern<sup>3</sup> zu ermitteln.

Stellt ein Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse fest, dass innerhalb seines eigenen Geschäftsbereichs oder bei seinen unmittelbaren Zulieferern Risiken oder gar Verletzungen von menschenrechtlichen und/oder umweltrechtlichen Belangen existieren, ist es verpflichtet, unverzüglich geeignete Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.



Nur dann, wenn Sie im Rahmen der Risikoanalyse Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Belange feststellen, müssen Sie Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen ergreifen!

In diesem Modul geben wir Ihnen zunächst einen Überblick über die unter dem LkSG zu identifizierenden Risiken (siehe hierzu unter 2), gefolgt von einem Überblick über die Durchführung der Risikoanalyse (siehe hierzu unter 3). Darauf aufbauend folgt eine Übersicht über mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen, welche Sie für den Fall, dass Sie Risiken oder Verletzungen identifizieren, ergreifen können (siehe hierzu unter 4 und 5).



Um Ihnen die praktische Durchführung der Risikoanalyse zu erleichtern, finden Sie im Annex zu diesem Modul eine nicht abschließende Übersicht über risikobehaftete Rohstoffe/Vorprodukte etc. sowie deren Herkunftsländer, welche in der medizintechnischen Branche eine besondere Relevanz aufweisen. Auch finden Sie dort bereits bestehende Brancheninitiativen, die sich mit den jeweiligen Risiken der Rohstoffe/Produkte befassen. Die Übersicht soll Ihnen insbesondere die Identifizierung typischer, d. h. genereller Risiken, die typischerweise in Ihren Lieferketten vorkommen, erleichtern.

>> “BAFA, Handreichung zur Umsetzung der Risikoanalyse”

Weitere praktische Umsetzungshilfen zur Durchführung der Risikoanalyse finden Sie in der vom BAFA veröffentlichten Handreichung zur Umsetzung der Risikoanalyse nach den Vorgaben des LkSG, welche Sie unter folgendem [Link](#) abrufen.

<sup>1</sup> Siehe für den personellen Anwendungsbereich des LkSG Modul 0 der Handreichung des BVMed zur Umsetzung des LkSG, S. 7 ff, abrufbar [hier](#).

<sup>2</sup> Siehe hierzu ausführlich unter 2.

<sup>3</sup> Gemäß § 9 Abs. 3 LkSG müssen Sie ihre mittelbaren Zulieferer nur dann in das Risikomanagement einbeziehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei Ihren mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lässt (sogenannte „substantiierte Kenntnis“). Siehe hierzu auch Modul 0 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, S. 21 f. und im Detail in diesem Modul unter 3.1.

## 2. UNTER DEM LKSG ZU BERÜCKSICHTIGENDE RISIKEN

§ 2 Abs. 2 und 3 LkSG enthält eine abschließende<sup>4</sup> Liste von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, auf die sich die Risikoanalyse erstrecken muss. Dabei liegt der klare Schwerpunkt des LkSG auf menschenrechtlichen Risiken. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über diese menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die gemäß des LkSG zu adressieren sind, inklusive einer kurzen Erläuterung, wie sich diese Risiken in der Praxis darstellen.



Im Rahmen der Risikoanalyse geht es nicht darum, wie sich menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken auf den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens auswirken. Mithin bleiben etwaige finanzielle Belange oder Reputationsschäden außen vor. Vielmehr findet ein „Perspektivwechsel“ statt, der die Interessen der eigenen Beschäftigten des Unternehmens, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und anderer Betroffener in den Fokus nimmt.<sup>5</sup>

### 2.1 Menschenrechtliche Risiken

Ein menschenrechtliches Risiko ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit<sup>6</sup> ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:<sup>7</sup>

#### 2.1.1 Kinderarbeit<sup>8</sup>

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG verbietet grundsätzlich alle Formen der Kinderarbeit. Dementsprechend dürfen Kinder nicht beschäftigt werden, wenn sie noch nicht das Alter erreicht haben, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter von 15 Jahren nicht unterschritten werden, auch wenn die Schulpflicht nach nationalem Recht davor endet.

<sup>4</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, BT-Drs. 19/28649, abrufbar [hier](#), S.34 (im Folgenden: „Gesetzesbegründung zum LkSG“).

<sup>5</sup> Vgl. Handreichung des BAFA „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“, abrufbar [hier](#).

<sup>6</sup> Das LkSG definiert nicht, wann eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ vorliegt. Im allgemeinen Verwaltungsrecht, insbesondere im Gefahrenabwehrrecht, wird dieser Begriff bereits seit geraumer Zeit verwendet, um zu beurteilen, ob eine Gefahr für ein Rechtsgut vorliegt. Im Gefahrenabwehrrecht meint eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, d. h. dass im zu untersuchenden Fall der Eintritt der Verletzung des Menschenrechts wahrscheinlicher sein muss als das Ausbleiben einer Verletzung. Es bedarf immer einer Einzelfallentscheidung im konkreten Fall.

<sup>7</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 LkSG.

<sup>8</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG.

Das LkSG greift allerdings die Ausnahmeregelungen des ILO-Übereinkommens Nr. 138<sup>9</sup> auf, welche Abweichungen von diesem Mindestalter zulassen – beispielsweise zum Zweck der Teilnahme an künstlerischen Veranstaltungen<sup>10</sup> oder für die Verrichtung leichter Arbeiten durch Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren sowie Tätigkeiten in Ausbildungsanstalten oder zu Ausbildungszwecken.<sup>11</sup>

Auch für Kinder, die älter als 15 Jahre sind, sind bestimmte Formen der Kinderarbeit verboten. Diese als „schlimmste Formen“ der Kinderarbeit im Gesetz betitelte Formen umfassen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

- > alle Formen der Sklaverei<sup>12</sup> oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- > das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- > das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; und
- > Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

---

<sup>9</sup> ILO-Übereinkommen Nr. 138 vom 26.06.1973, abrufbar [hier](#); aufgelistet in Nr. 8 der Anlage zum LkSG. Die Ausnahmen zum Mindestalter sind in Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 3 sowie Art. 4 bis 8 ILO-Übereinkommen Nr. 138 geregelt.

<sup>10</sup> Weitere Ausnahmen betreffen unter anderem die Zulassung für leichte Arbeiten für Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren und Tätigkeiten in Ausbildungsanstalten oder zu Ausbildungszwecken.

<sup>11</sup> Artikel 6 ILO Übereinkommen Nr. 138.

<sup>12</sup> Zur Definition des Begriffs „Sklaverei“ siehe unten unter 2.1.3.

### 2.1.2 Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit

Das LkSG verbietet die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit. Zwangsarbeit gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG liegt vor bei

- > Erbringung einer Arbeit oder Dienstleistung unter Androhung irgendeiner Strafe, und
- > für die die betreffende Person sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.<sup>13</sup>

Maßgebend für die Einstufung als Zwangsarbeit ist die Beziehung zwischen einer Person und einem „Arbeitgeber“ und nicht die Art der Tätigkeit, „wie gefährlich oder schwierig die Arbeitsbedingungen auch sein mögen“.<sup>14</sup> Ebenso wenig wirkt sich die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Tätigkeit auf die Einordnung aus.

Eine Strafe im Sinne des Begriffsverständnisses ist nicht zwangsläufig eine strafrechtliche Sanktion. Vielmehr kann sich eine solche auch aus dem Verlust von Rechten oder Privilegien ergeben.<sup>15</sup>

Umstände, die auf eine Beschäftigung in Zwangsarbeit hinweisen können, sind u. a. das Einbehalten von Löhnen, das Einschränken der Bewegungsfreiheit eines oder einer Beschäftigten, das Einbehalten von Ausweisdokumenten, die Schaffung unzumutbarer Arbeits- und Lebensverhältnisse durch eine Arbeit unter gefährlichen Bedingungen oder in vom Arbeitgeber gestellten unzumutbaren Unterkünften, ein exzessives Maß an Überstunden sowie die Anwendung von Einschüchterungen und Drohungen.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Art. 2(1) Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit der ILO aus dem Jahr 1930; ILO: Forced Labour and Human Trafficking, Casebook of Court Decisions, erschienen 2009, Seite 12.

<sup>14</sup> Vgl. *Hembach*, in: Hembach, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 1. Aufl. 2022, C.II.2.a.bb. unter Verweis auf ILO, The cost of coercion – International Labour Conference 98th Session 2009 Report I (B), Rn. 25.

<sup>15</sup> So die Ansicht der ILO, vgl. ILO, General Survey – Eradication of Forced Labour, S. 20 Rn. 37.

<sup>16</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 36.

Ausgenommen<sup>17</sup> von der Zwangsarbeit sind Arbeits- und Dienstleistungen, die

- > im Rahmen einer Militärdienstpflicht erbracht werden,
- > zu den üblichen Bürgerpflichten<sup>18</sup> eines Landes zählen,
- > aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt werden,<sup>19</sup>
- > im Falle höherer Gewalt, z.B. Krieg, erbracht werden,
- > in Situationen erbracht werden, in denen das Leben oder die Wohlfahrt der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung bedroht ist oder
- > kleinere Gemeindearbeiten betreffen.

### 2.1.3 Formen der Sklaverei

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG legt fest, dass alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, verboten sind. Unter „Sklaverei“ ist der Zustand oder die Stellung einer Person zu verstehen, an der „Befugnisse“ geltend gemacht werden, die typischerweise mit dem Eigentumsrecht verbunden sind.<sup>20</sup>

Die Schuldknechtschaft als sklavereiähnliche Praxis gehört zur „modernen Sklaverei“ und zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sich eine Geldschuld kaum oder gar nicht verringert oder sogar im Laufe der Zeit ansteigt.<sup>21</sup> Trotz des Verbots in den jeweiligen Ländern ist die Schuldknechtschaft besonders in Asien verbreitet, insbesondere in Indien, Pakistan, Bangladesch und Nepal.<sup>22</sup> Charakteristisch für die Leibeigenschaft ist, „dass das Opfer ökonomisch so abhängig ist, dass es die Situation nicht verlassen kann“.<sup>23</sup>

---

<sup>17</sup> Siehe zu den Ausnahmen Art. 2 Abs. 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 29 vom 28.06.1930.

<sup>18</sup> Die „üblichen Bürgerpflichten“ sind in Ländern mit voller Selbstregierung von der Zwangsarbeit ausgenommen. Darunter kann beispielsweise die Pflicht fallen, am ärztlichen Notdienst teilzunehmen oder Dienst in der freiwilligen Feuerwehr zu verrichten. Auch Pflichten, wie als Rechtsanwalt in Ausbildung kostenlose Rechtsberatung zu erteilen oder für einen bestimmten Zeitraum als Arzt in abgelegenen Landesteilen tätig zu sein, können unter die übliche Bürgerpflicht eines Landes fallen. Vgl. hierzu *Hembach*, in: *Hembach, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, 1. Aufl. 2022, C.II.2.a.bb.

<sup>19</sup> Zu beachten sind dabei die Bedingungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. c des ILO-Übereinkommens Nr. 29 vom 28.06.1930.

<sup>20</sup> Diese Definition entspricht Art. 1 Nr. 1 des Sklavereiabkommens vom 25. September 1926 (abrufbar [hier](#)). Teilweise wird davon gesprochen, dass diese klassische Form der Sklaverei („chattle slavery“) heute weltweit abgeschafft sei.

<sup>21</sup> Vgl. *Hembach*, in: *Hembach, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, 1. Aufl. 2022, C.II.2.a.cc.

<sup>22</sup> Vgl. *Hembach*, in: *Hembach, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, 1. Aufl. 2022, C.II.2.a.cc.

<sup>23</sup> Vgl. *Hembach*, in: *Hembach, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, 1. Aufl. 2022, C.II.2.a.cc.

## 2.1.4 Missachtung des Arbeitsschutzes

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG ist es verboten, die nach dem Recht des Beschäftigungs-ortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes zu missachten, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen. Durch den zweiten Halbsatz stellt der Gesetzgeber klar, dass nicht jegliche Missachtung einer Arbeitsschutzvorschrift automatisch ein menschenrechtliches Risiko darstellt, sondern nur solche Missachtungen, die zu nicht unerheblichen Schäden führen können.<sup>24</sup>

Menschenrechtliche Risiken können sich zum einen aus **offensichtlich ungenügenden Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel** ergeben. Der Begriff der **Arbeitsstätte** geht dabei weiter als der des **Arbeitsplatzes** und umfasst auch das weitere Betriebsgelände sowie Verkehrs- und Fluchtwege. Die mangelnde Bereitstellung von Brandvorkehrungen oder Fluchtwegen kann zum Beispiel solch einen ungenügenden Sicherheitsstandard darstellen.<sup>25</sup>

Der Begriff der **Arbeitsmittel** umfasst Arbeitsstoffe, Maschinen, Ausrüstung, Anlagen und Geräte. Risiken können sich dabei nicht nur aus der allgemeinen Sicherheit dieser Arbeitsmittel ergeben, sondern auch aus dem Zusammenhang zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren. Ein weiteres Beispiel ist die Umgehung von Sicherheitsstandards durch Bestechung von Genehmigungs- und Überwachungsorganen (z. B. hinsichtlich Gebäudebrandschutz und Arbeitssicherheit).<sup>26</sup>

**Das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden**, stellt ein weiteres Risiko dar. Zu unterscheiden sind hier Gesundheitsgefahren, die durch unmittelbaren Kontakt des Betroffenen mit den Stoffen entstehen, und solche, die mittelbar über den Kontakt mit kontaminiertem Boden, Luft oder Wasser entstehen.<sup>27</sup> Durch geeignete Schutzbekleidung bzw. -ausrüstung können diesen Risiken minimiert oder beseitigt werden.

Beispiele für das Fehlen von Maßnahmen zur **Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung** sind exzessive Überstunden oder fehlende Mindestpausenregelungen.

---

<sup>24</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 36.

<sup>25</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 36.

<sup>26</sup> Vgl. Branchendialog Automobilindustrie, Handlungsanleitung Risikoanalyse, S. 24, abrufbar [hier](#).

<sup>27</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 37.

Schließlich kann die **ungenügende Ausbildung und Unterweisung** von Beschäftigten zu einem menschenrechtlichen Risiko führen. Eine hinreichende Schulung ist essenziell, um Gefahrensituationen zu erkennen und zu bewältigen. Eine geeignete Unterweisung muss sich dabei auf die konkreten Gefährdungen des Arbeitsplatzes oder des Aufgabenbereichs beziehen. Bei gegebenem Anlass, beispielsweise bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bedarf es einer erneuten Unterweisung und – soweit dies erforderlich<sup>28</sup> ist – regelmäßiger Wiederholungen.<sup>29</sup> Insbesondere der Umgang mit Chemikalien ist risikoreich. Hier sind sowohl die Gesundheit der Beschäftigten als auch Umweltbelange, etwa durch Verunreinigungen von Böden und Gewässern, betroffen.<sup>30</sup>

### 2.1.5 Missachtung der Koalitionsfreiheit

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG ist es Unternehmen untersagt, die Koalitionsfreiheit ihrer Beschäftigten zu missachten. Die Koalitionsfreiheit, welche insbesondere den freien Zusammenschluss, den Beitritt zu einer Gewerkschaft und die Mitgliedschaft in einer solchen umfasst, hat eine besondere Bedeutung für die Rechte der Belegschaft. Zudem dürfen Unternehmen nicht verhindern, dass sich Gewerkschaften frei und **in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes** betätigen.<sup>31</sup> Zur Betätigung einer Gewerkschaft zählt insbesondere die Ausübung des Streikrechts.<sup>32</sup>

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c) LkSG ist die zuzulassende Betätigung von Gewerkschaften an das anwendbare nationale Recht des Beschäftigungsortes gebunden. Die Frage, wann und unter welchen Modalitäten beispielsweise ein Streik zulässig ist, bestimmt sich dementsprechend nach dem Ort der Beschäftigung.

Dies gilt indes grundsätzlich nicht für die Bildung von und die Mitgliedschaft in Gewerkschaften. Diese dürfen nicht unter dem Vorbehalt der Zulassung durch lokales Recht stehen. Denn § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) LkSG knüpft den Zusammenschluss und den Beitritt zu Gewerkschaften nicht an das am Beschäftigungsort geltende Recht. Allerdings räumt der Gesetzgeber selbst ein, dass von den Unternehmen nichts tatsächlich oder rechtlich Unmögliches verlangt werden kann. Rechtliche Unmöglichkeit sei aus Sicht des Gesetzgebers gegeben, wenn mit einem Verhalten gegen (vor Ort) geltendes Recht verstoßen würde.<sup>33</sup>

---

<sup>28</sup> Entscheidender Faktor ist hier der Grad der von der Arbeitstätigkeit ausgehenden Gefahr.

<sup>29</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 37.

<sup>30</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 37.

<sup>31</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) LkSG.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c, 2. Halbsatz LkSG.

<sup>33</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drucks. 19/30505, S. 38.

In diesem Sinne vertritt die herrschende Meinung in der Literatur, dass der deutsche Gesetzgeber nicht von Ihnen erwarten könne, dass Sie das nationale Recht am Beschäftigungsort brechen, indem Sie beispielsweise die Gründung einer Gewerkschaft ermöglichen, obwohl dies gesetzlich verboten ist. Dementsprechend geht es bei der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) LkSG vor allem darum, dass Sie die Gründung einer Gewerkschaft – dort wo gesetzlich erlaubt – nicht aktiv behindern und so Ihre Beschäftigten an der Ausübung ihrer Rechte hindern.

### 2.1.6 Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Diskriminierungsverbot)

Eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG insbesondere im Hinblick auf die folgenden Merkmale verboten:

- > Nationale und ethnische Abstammung,
- > Soziale Herkunft,
- > Gesundheitsstatus,
- > Behinderung,
- > Sexuelle Orientierung,
- > Alter,
- > Geschlecht,
- > Politische Meinung,
- > Religion oder Weltanschauung.

Allerdings kann eine Ungleichbehandlung in Einzelfällen gerechtfertigt sein, wenn ein sachlicher Grund dafür vorliegt. Ein solcher sachlicher Grund kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn es sich bei dem betroffenen Unternehmen um eine religiöse Einrichtung handelt (beispielsweise ein katholisches Krankenhaus), in der das kirchliche Arbeitsrecht gilt.

Die Merkmale müssen nicht zwingend offenkundig benannt sein. Eine Diskriminierung kann auch bei Maßnahmen vorliegen, die dem Anschein nach neutral sind, aber faktisch nur bestimmte Personen(gruppen) benachteiligen.

### 2.1.7 Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG ist es verboten, den angemessenen Lohn vorzu-enthalten. Ein Arbeitslohn ist nach dem LkSG angemessen, wenn er mindestens dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entspricht. Durch die Verwendung des Wortes „mindestens“ drückt der Gesetzgeber aus, dass auch die Zahlung eines gesetzlich vorgesehenen Mindestlohns nicht in jedem Fall als angemessen gilt.<sup>34</sup> Laut der Gesetzesbegründung müssen neben dem anwendbaren Mindestlohn auch die örtlichen Lebenshaltungskosten der beschäftigten Person und ihrer Familie sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit bei der Bestimmung eines angemessenen Lohns berücksichtigt werden.<sup>35</sup>



Hilfestellungen zur Einschätzung und Bemessung der Angemessenheit eines Arbeitslohns finden Sie z. B. auf der Homepage der *Global Living Wage Coalition*,<sup>36</sup> der *Living Income Community of Practice*<sup>37</sup> und *ALIGN*.<sup>38</sup>

### 2.1.8 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG können auch bestimmte Umwelteinwirkungen zu menschenrechtlichen Risiken führen. Davon erfasst sind die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs. Diese Umwelteinwirkungen stellen jedoch nur dann menschenrechtliche Risiken nach dem LkSG dar, wenn die genannten Umwelteinwirkungen dazu führen, dass

- > die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt werden,
- > einer Person der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt wird,
- > einer Person der Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört wird, oder
- > die Gesundheit einer Person geschädigt wird.

---

<sup>34</sup> So betrug beispielsweise der Mindestlohn in Indien im Jahr 2019 umgerechnet lediglich ca. EUR 4,50 pro Tag. Bei einem derart niedrigen Betrag kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass dieser auch „angemessen“ im Sinne des LkSG ist. Wir empfehlen Ihnen daher in derartigen Fällen, die Angemessenheit des Mindestlohns anhand der örtlichen Umstände zu überprüfen.

<sup>35</sup> Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 34.

<sup>36</sup> Abrufbar [hier](#).

<sup>37</sup> Abrufbar [hier](#).

<sup>38</sup> Abrufbar [hier](#).

Das menschenrechtliche Risiko liegt gerade in der für Menschen schädlichen Konsequenz der Umwelteinwirkung. In der Praxis wird dieses menschenrechtliche Risiko beispielsweise dann relevant, wenn giftige Rohstoffe, Medikamente oder andere Chemikalien ins Gewässer an der Produktionsstätte geraten und dadurch umliegend angesiedelte Landwirt:innen ihr Land wegen der Vergiftung nicht mehr nutzen können. In Regionen mit akuter Wasserknappheit kann beispielsweise auch die Entnahme großer Wassermengen zur Bedrohung der Wasserversorgung der Bevölkerung führen.<sup>39</sup>

### 2.1.9 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG nennt als menschenrechtliches Risiko die widerrechtliche Zwangsräumung und den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern. Der Begriff „Entzug“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst alle Fälle des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern. So sind beispielsweise für Palmöl benötigte Palmen-Plantagen der Hauptgrund für die Regenwaldzerstörung in Malaysia und Indonesien.<sup>40</sup> In Kolumbien wurden Menschen aus ihren Siedlungen vertrieben, um auf den Feldern neue Groß-Plantagen für die industrielle Produktion von Bio-Palmöl zu errichten.<sup>41</sup>

Besonders risikofähig – und daher explizit im Gesetz erwähnt – sind Situationen, bei denen im nationalen Recht vorgesehene prozessrechtliche Garantien<sup>42</sup> für eine Zwangsräumung nicht eingehalten werden oder in denen das unternehmerische Handeln dazu führt, dass der Zugang zu Rechtsmitteln und angemessener Kompensation erschwert wird.<sup>43</sup>

### 2.1.10 Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Unternehmen müssen gewährleisten, dass private oder öffentliche Sicherheitskräfte bei ihrer Tätigkeit Menschenrechte achten. § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG legt fest, dass ein menschenrechtliches Risiko durch die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte entsteht, die bei Ausführung ihrer Aufgaben aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle schwere Menschenrechtsverletzungen begehen. Solche schweren Menschenrechtsverletzungen sind Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Verletzungen von Leib und Leben oder die Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit.

---

<sup>39</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 38.

<sup>40</sup> Abrufbar [hier](#).

<sup>41</sup> Siehe beispielsweise [hier](#).

<sup>42</sup> Bspw. die rechtzeitige Information und Konsultation der Betroffenen.

<sup>43</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 38.

Hintergrund der Regelung ist, dass es bei solchen Unternehmen für Betroffene häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist, Verstöße geltend zu machen. Gründe dafür sind eine undurchsichtige Struktur der Unternehmen, die Art ihrer Aktivität und die Schwierigkeit, individuelle Täter:innen zu identifizieren.<sup>44</sup>

Der Beauftragung staatlicher Sicherheitskräfte soll eine Überprüfung vorangehen, ob gravierende Menschenrechtsverletzungen durch diese Einheit dokumentiert sind. Soweit private Sicherheitskräfte beauftragt werden, sollen Unternehmen die Vertragsbeziehungen so gestalten, dass der geltende Rechtsrahmen eingehalten wird. Darüber hinaus ist eine angemessene Unterweisung und Kontrolle der verwendeten Sicherheitskräfte erforderlich.<sup>45</sup> Zusammengefasst sind also sorgfältige Auswahl, Unterweisung und Kontrolle geboten.

### 2.1.11 Auffangtatbestand

§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG stellt einen so genannten Auffangtatbestand für die – abschließend – vom LkSG geschützten Menschenrechte dar. Demnach ist eine Handlung oder ein Unterlassen ebenfalls verboten, wenn

- > die Handlung oder das Unterlassen in gleicher Weise wie die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 LkSG explizit genannten Belange geeignet ist, die in § 2 Abs. 1 LkSG geschützten Rechtspositionen zu verletzen, und
- > die Rechtswidrigkeit dieser Handlung oder dieses Unterlassens nach Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.<sup>46</sup>

Um einer Ausuferung des Auffangtatbestands entgegenzuwirken, muss die drohende Verletzung besonders schwerwiegend sein. Dies bemisst sich unter anderem anhand der Intensität der Rechtsverletzung, der Art des betroffenen Rechts, der Zahl der betroffenen Personen und der Reversibilität der Verletzung.<sup>47</sup> Der Auffangtatbestand erfasst damit zwar andere Handlungen als die bislang vorgestellten, schützt aber keine anderen menschenrechtlichen Risiken als die aufgeführten.

---

<sup>44</sup> Vgl. *Hembach* in: Hembach, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 1. Aufl. 2022, C.II.2.a.jj unter Bezugnahme auf Geneva Centre of Security Governance, Private Security Governance and national action plans on business and human rights, S. 13f., abrufbar [hier](#).

<sup>45</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 39.

<sup>46</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 39.

<sup>47</sup> Vgl. *Hembach* in: Hembach, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 1. Aufl. 2022, C.II.2.

## 2.2 Umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 3 LkSG)

Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne des LkSG ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der nachfolgend dargestellten Verbote droht.<sup>48</sup>

### 2.2.1 Minamata-Übereinkommen über Quecksilber

Das Minamata-Übereinkommen<sup>49</sup> betrifft den für die medizintechnische Branche relevanten Umgang mit Quecksilber. Das Übereinkommen dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt vor der Freisetzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Luft, Wasser und Boden. Das LkSG unterscheidet zwischen drei verschiedenen Handlungen, durch die umweltbezogene Risiken entstehen können:

#### a. Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten

Gemäß Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens müssen die Vertragsparteien dafür sorgen, dass die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von bestimmten mit Quecksilber versetzten Produkten nach dem für diese Produkte festgelegten Ausstiegsdatum unterbleibt. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen entweder gemäß Anlage A ein Ausschluss vorgesehen ist oder für die Vertragspartei eine registrierte Ausnahmeregelung nach Artikel 6 gilt. Verstößt ein Unternehmen gegen diese Vorschriften, liegt ein umweltrechtliches Risiko im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 LkSG vor.



Zu den unter das Minamata-Übereinkommen fallenden Produkten, die auch **in der medizintechnischen Branche relevant sind, zählen beispielsweise Thermometer, Batterien,<sup>50</sup> topische Antiseptika oder gewisse Kosmetika, bei denen der Quecksilbergehalt einen in Anlage A Teil I bestimmten Quecksilbergehalt übersteigt.** Für diese Produkte legt Anlage A Teil I des Übereinkommens das Ausstiegsdatum 2020 fest. Ausnahmen bestehen beispielsweise für Produkte für die Forschung, die Kalibrierung von Instrumenten, zur Verwendung als Referenzstandard oder bei Impfstoffen mit Thiomersal als Konservierungsstoff.<sup>51</sup>

<sup>48</sup> § 2 Abs. 3 LkSG.

<sup>49</sup> Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611), im Folgenden „**Minamata-Übereinkommen**“, abrufbar [hier](#).

<sup>50</sup> Die Herstellung von Batterien mit Quecksilber, beispielsweise für Hörgeräte, ist verboten, außer der Quecksilbergehalt einer Zink-Silberoxid-Knopfzellen oder einer Zink-Luft-Knopfbatterien liegt bei < 2%.

<sup>51</sup> Art. 4 Abs. 1, 2. Halbsatz und Anlage A des Minamata-Übereinkommens.

## b. Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LkSG verbietet die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.

Hiervon erfasst ist die Chloralkali-Herstellung, für die das Ausstiegsdatum 2025 festgelegt wurde, sowie seit 2018 die Acetaldehyd-Herstellung, bei der Quecksilber oder Quecksilberverbindungen als Katalysator verwendet werden.<sup>52</sup>



In der medizintechnischen Branche können diese Prozesse insbesondere bei der Herstellung von Zwischenprodukten relevant sein, beispielsweise bei der Herstellung von Farben, Parfüm, Färbemittel oder Gummi.

## c. Behandlung von Quecksilberabfällen

Darüber hinaus liegt ein umweltbezogenes Risiko gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 LkSG dann vor, wenn Quecksilberabfälle entgegen den Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens behandelt werden. Bei der Entsorgung von Quecksilberabfällen sind daher die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.<sup>53</sup>

## 2.2.2 Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 LkSG verbietet die Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des POP-Übereinkommens,<sup>54</sup> auch bekannt als „Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe“. Zu den dort genannten Stoffen gehören hauptsächlich Insektizide.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 LkSG stellt auch die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von POP-haltigen Abfällen ein umweltbezogenes Risiko dar. Relevant ist dies insbesondere für den Umgang mit Lagerbeständen der vom POP-Abkommen erfassten Chemikalien.

<sup>52</sup> Anlage B des Minamata-Übereinkommens.

<sup>53</sup> Art. 11 Abs. 3 Minamata-Übereinkommen verweist wiederum auf das Basler Übereinkommen (Definition siehe sogleich), welches weltweit geltende Regelungen über Zulässigkeit und Kontrolle von Exporten gefährlicher Abfälle enthält.

<sup>54</sup> Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) („POP-Übereinkommen“), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist (abrufbar [hier](#)).

### 2.2.3 Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle

§ 2 Abs. 3 Nr. 6 bis 8 LkSG verbietet unter gewissen Voraussetzungen die Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Übereinstimmung mit den Regelungen des Basler Übereinkommens.<sup>55</sup> Die Ausfuhr gefährlicher Stoffe darf nicht erfolgen

- in Länder, die als Vertragspartei des Basler Übereinkommens die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten haben;<sup>56</sup>
- in einen Einfuhrstaat,<sup>57</sup> der zwar die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle nicht generell verboten hat, aber auch keine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr erteilt hat;<sup>58</sup>
- in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens<sup>59</sup> oder in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.<sup>60</sup>

Auch ist die Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten verboten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind.<sup>61</sup>

Die vom Basler Übereinkommen erfassten gefährlichen Abfälle sind in Art. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage I und III definiert; hierunter fallen beispielsweise **klinische Abfälle aus der ärztlichen Versorgung, Abfälle von Arznei- und Heilmitteln oder Abfälle mit Kupfer- oder Zinkverbindungen.**

Die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens ist ebenso verboten.<sup>62</sup> Das betrifft beispielsweise die USA.

---

<sup>55</sup> Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) („**Basler Übereinkommen**“), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist; abrufbar [hier](#).

<sup>56</sup> § 2 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. a LkSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Basler Übereinkommens.

<sup>57</sup> Im Sinne des hier einschlägigen Art. 2 Nr. 11 des Basler Übereinkommens ist ein Einfuhrstaat eine Vertragspartei, in die eine grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle zum Zweck der Entsorgung oder zum Zweck des Verladens vor der Entsorgung in einem nicht der Hoheitsgewalt eines Staates unterstehenden Gebiet geplant ist oder stattfindet.

<sup>58</sup> § 2 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. b LkSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. c des Basler Übereinkommens.

<sup>59</sup> § 2 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. c LkSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens.

<sup>60</sup> § 2 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. d LkSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 8 S. 1 des Basler Übereinkommens.

<sup>61</sup> § 2 Abs. 3 Nr. 7 LkSG in Verbindung mit Art. 4A des Basler Übereinkommens, Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

<sup>62</sup> § 2 Abs. 3 Nr. 8 LkSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens.

### 3. RISIKOANALYSE<sup>63</sup>

Wie bereits oben in Abschnitt 1 ausgeführt, sind Sie nach dem LkSG verpflichtet, im Rahmen Ihres Risikomanagements eine Risikoanalyse durchzuführen. Diese dient dazu, dass Sie als Unternehmen alle tatsächlichen oder potenziellen Risiken für Menschenrechte und umweltrechtliche Belange (siehe hierzu im Detail oben unter 2.1 und 2.2) in Ihrer Lieferkette ermitteln und bewerten.

>> „BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit“

Das LkSG überlässt es grundsätzlich Ihnen, wie Sie die Risikoanalyse durchführen.<sup>64</sup> Gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG sind Sie aber gesetzlich dazu verpflichtet, die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen<sup>65</sup> zu gewichten und zu priorisieren, und die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen zu kommunizieren.<sup>66</sup>

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen als Anregungen zur Durchführung der Risikoanalyse in der Praxis dienen. Beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um Vorschläge handelt, die Sie basierend auf Ihrem Geschäftsmodell anpassen sollten, sodass eine effektive Risikoanalyse gewährleistet ist.

Weitere allgemeine Hilfestellungen zur Durchführung der Risikoanalyse finden Sie auch in der Handreichung des BAFA zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken innerhalb der Lieferkette, welche unter folgendem [Link](#) abrufbar sind.

In der Praxis empfiehlt es sich, die Risikoanalyse in zwei aufeinander aufbauenden Schritten durchzuführen: Zunächst sollten Sie sich einen Überblick über Ihre eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur und Akteure bei Ihren unmittelbaren Zulieferern<sup>67</sup> sowie die wichtigen Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens betroffen sein können, verschaffen. Diesen Prozess nennt man „Risikomapping“<sup>68</sup> (hierzu 3.2.1). Darauf aufbauend sind Sie gemäß § 5 Abs. 2 LkSG verpflichtet, die entdeckten Risiken zu priorisieren (hierzu 3.2.2 und 3.2.3).

---

<sup>63</sup> Die Darstellung der Risikoanalyse wurde mit Hilfe der Handreichung des BAFA „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ (abrufbar [hier](#), im Folgenden „**BAFA, Handreichung Risikoanalyse**“) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Branchendialog Automobilindustrie, Handlungsanleitung zum Kernelement Risikoanalyse, Juni 2022 (abrufbar [hier](#); im Folgenden: „Branchendialog Automobilindustrie, Handlungsanleitung Risikoanalyse“) erarbeitet.

<sup>64</sup> Es gibt z. B. bereits diverse Software-Tools, die von Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse eingesetzt werden und die den Unternehmen die Risikoanalyse erleichtern. Das LkSG verbietet den Einsatz solcher Software-Tools nicht. Allerdings empfehlen wir, dass Sie vor der Verwendung dieser Tools sorgfältig überprüfen, dass die verwendete Software den Anforderungen des LkSG entspricht.

<sup>65</sup> Zu den Begriffen der „Angemessenheit“ und Wirksamkeit sowie deren Auslegung hat das BAFA im Dezember 2022 eine Handreichung veröffentlicht (im Folgenden „**BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit**“), abrufbar [hier](#).

<sup>66</sup> Siehe hierzu auch Modul 2 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>67</sup> Zur Einbeziehung mittelbarer Zulieferer siehe auch Modul 0 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, S. 21 f., abrufbar [hier](#) und sogleich unter 3.1.

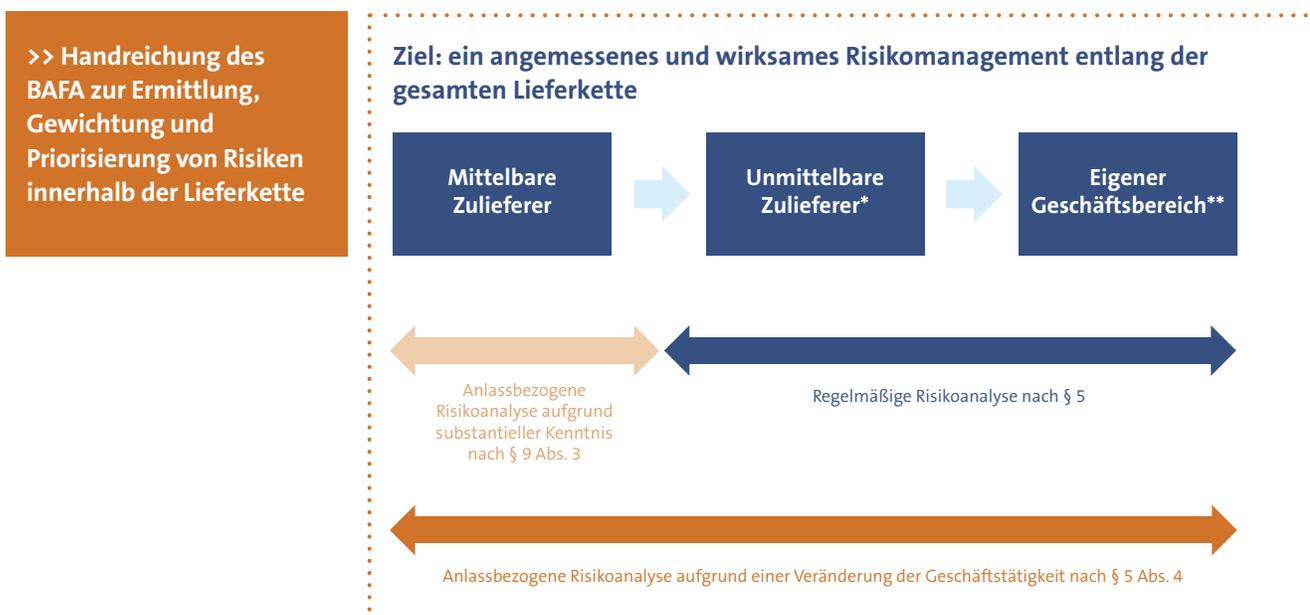
<sup>68</sup> Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 44.

Die Risikoanalyse ist jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen (hierzu 3.1). Stellen Sie im Rahmen einer neuen Risikoanalyse Veränderungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikolage Ihres Unternehmens fest, sind Sie angehalten, Ihr Risikomanagement entsprechend anzupassen und geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (hierzu 4 und 5).

### 3.1 Zeitpunkt der Risikoanalyse

Das LkSG sieht grundsätzlich zwei Arten der Risikoanalyse vor: die regelmäßige sowie die anlassbezogene Risikoanalyse.<sup>69</sup>

Die folgende Grafik gibt Ihnen eine grundsätzliche Übersicht über das Verhältnis zwischen regelmäßiger und anlassbezogener Risikoanalyse:<sup>70</sup>



Die **regelmäßige Risikoanalyse** ist einmal im Jahr im eigenen Geschäftsbereich sowie bei Ihren unmittelbaren Zulieferern durchzuführen.<sup>71</sup> Dabei ist es nicht notwendig, die Risikoanalyse jedes Jahr komplett neu zu beginnen. Selbstverständlich dürfen Sie jeweils auf die Ergebnisse der vorherigen Risikoanalysen aufbauen, sollten jedoch die dort getroffenen Ergebnisse auf ihre Aktualität überprüfen.

<sup>69</sup> § 5 Abs. 4 Satz 1 LkSG.

<sup>70</sup> Handreichung des BAFA zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken innerhalb der Lieferkette, Abbildung 2: Reichweite der regelmäßigen und der anlassbezogenen Risikoanalyse, S. 7, abrufbar [hier](#).

<sup>71</sup> § 5 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 LkSG.

Eine **anlassbezogene Risikoanalyse** ist wiederum in zwei verschiedenen Fällen durchzuführen: Zum einen ist sie gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 LkSG durchzuführen, wenn Sie als Unternehmen mit einer **wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage** in der Lieferkette rechnen müssen. Dies kann beispielsweise vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder Geschäftsbeziehung, vor strategischen Entscheidungen oder bei Veränderungen in der Geschäftstätigkeit der Fall sein, etwa durch den bevorstehenden Eintritt in einen neuen Markt, eine Produkt-einführung, eine Veränderung der Geschäftsgrundsätze oder andere umfassendere geschäftliche Veränderungen.<sup>72</sup> Daher sollten die an diesen Entscheidungen beteiligten Abteilungen in Ihrem Unternehmen<sup>73</sup> über die Notwendigkeit einer anlassbezogenen Risikoanalyse informiert werden, sodass sichergestellt ist, dass Sie rechtzeitig die Analyse durchführen. Arbeitet beispielsweise Ihre Entwicklungsabteilung an einem neuen Produkt, in welchem bestimmte (Roh-)Stoffe erstmalig verwendet werden, sollte die Entwicklungsabteilung wissen, dass die für die Risikoanalyse zuständigen Personen informiert werden. Auch durch externe Ereignisse, wie den Ausbruch eines Konflikts oder eine Naturkatastrophe in dem Land eines Zulieferers, kann sich der Anlass für eine Risikoanalyse ergeben.<sup>74</sup>

Durch das Wort „wesentlich“ hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass nicht jede kleine Änderung zu einer erneuten Risikoanalyse führen muss. Vielmehr ist eine solche nur erforderlich, wenn es in Ihrem Geschäftsmodell zu Änderungen kommt, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Risikolage in Ihrer Lieferkette haben. Ein Beispiel für eine solche wesentliche Veränderung könnte die Eröffnung von neuen Produktionsstätten in einem Land sein, in dem Ihr Unternehmen bisher nicht tätig war. In diesem Fall haben Sie sich wahrscheinlich – und nachvollziehbarerweise – noch nicht näher mit der menschen- und umweltrechtlichen Situation in diesem Land beschäftigt und können folglich die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken noch nicht hinreichend abschätzen. Daher verlangt das LkSG, dass Sie dies nachholen, um Ihr Risikomanagementsystem an die Risikolage anzupassen.

Zum anderen ist eine anlassbezogene Risikoanalyse in Bezug auf Ihre **mittelbaren Zulieferer** durchzuführen, wenn Ihnen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es dort zu einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht gekommen sein kann (sogenannte **„substantiierte Kenntnis“**<sup>75</sup>).<sup>76</sup> Der Gesetzgeber spricht von einer substantiierten Kenntnis, wenn Ihnen Informationen über eine mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei mittelbaren Zulieferern vorliegen, die überprüfbar und ernst zu nehmen sind.<sup>77</sup>

---

<sup>72</sup> Gesetzesbegründung zum LkSG, S.45.

<sup>73</sup> Z. B. die Produktentwicklung oder die Forschungsabteilung.

<sup>74</sup> Vgl. BAFA, Handreichung Risikoanalyse, S. 8.

<sup>75</sup> Siehe hierzu Modul 0 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>76</sup> § 9 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG.

<sup>77</sup> Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 50.

Diese Informationen zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und/oder Verletzungen können Sie über verschiedene Wege erlangt haben. In Betracht kommen eigene Erkenntnisse, Kenntnisse über zuständige Behörden oder andere Informationsquellen, wie Hinweise aus den Medien, zivilgesellschaftliche Berichte oder Diskussionen in bestehenden Brancheninitiativen.<sup>78</sup> Falls Sie z. B. erfahren, dass bestimmte mittelbare Zulieferer (Roh-)Stoffe aus Konfliktgebieten für Ihr Produkt liefern, kann darin bereits ein ernstzunehmender Anhaltspunkt liegen, dem Sie nachgehen sollten. So kann eine konkrete Risikoanalyse geboten sein (siehe hierzu sogleich unter 3.2.3), um zu untersuchen, ob sich das abstrakte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko bei Ihrem mittelbaren Zulieferer tatsächlich eingetreten ist.<sup>79</sup>

Hierbei kann Ihnen die in Annex angehängte Übersicht, über in der medizintechnischen Branche regelmäßig verwendete Rohstoffe und die mit diesen Rohstoffen oft einhergehenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, helfen. Erlangen Sie beispielsweise davon Kenntnis, dass Ihr unmittelbarer Zulieferer für die Herstellung des an Sie gelieferten Produkts Palmöl aus Indonesien verwendet, so dürften die aktuellen Berichte<sup>80</sup> zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die mit der dortigen Palmölproduktion einhergehen, dafür ausreichen, dass Sie bezüglich der mittelbaren Zulieferer, die das Palmöl für Ihren unmittelbaren Zulieferer produziert und zur Verfügung gestellt haben, eine Risikoanalyse durchführen. **Sie müssen also überprüfen, ob die abstrakten Risiken auch bei Ihren mittelbaren Zulieferern konkret vorliegen.**

Eine weitere Informationsquelle zur Erlangung der substantiierten Kenntnis über Risiken oder Verletzungen bei Ihren mittelbaren Zulieferern können Hinweise sein, die über Ihr **Beschwerdeverfahren**<sup>81</sup> eingehen.<sup>82</sup> Deuten solche Hinweise auf ein ernstzunehmendes Risiko hin, müssen Sie diesen nachgehen und herausfinden, ob das Risiko tatsächlich besteht.

---

<sup>78</sup> Vgl. BAFA, Handreichung Risikoanalyse, S. 8.

<sup>79</sup> Vgl. Branchendialog Automobilindustrie, Handlungsanleitung Risikoanalyse, S. 13.

<sup>80</sup> Siehe beispielsweise [hier](#), wo es heißt: „Auch die in den Regenwaldgebieten lebenden Menschen sind durch die Ausbreitung der Ölpalm-Plantagen bedroht. Sehr oft werden Kleinbauern und Ureinwohner von ihrem Land vertrieben, ohne vorher informiert oder überhaupt gefragt zu werden. Wenn sie sich gegen den Landraub wehren, werden sie bedroht, geschlagen oder verhaftet. Allein in Indonesien, wo 45 Millionen Menschen in oder mit den Wäldern leben, gibt es ungefähr 5.000 Land- und Menschenrechtskonflikte, die mit der Palmölindustrie zusammenhängen.“

<sup>81</sup> Siehe hierzu Modul 3 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>82</sup> Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Abs. 1 LkSG sind für die Risikoanalyse (§ 5 Abs. 4 S. 2 LkSG), die Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5 S. 2 LkSG) und Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 4 S. 2 LkSG) zu berücksichtigen.

## 3.2 Ablauf der Risikoanalyse

Grundsätzlich überlässt Ihnen das LkSG, wie Sie die Risikoanalyse vornehmen. § 5 Abs. 2 S. 1 LkSG verpflichtet Sie lediglich, die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen zu gewichten und zu priorisieren.

In Übereinstimmung mit der Handreichung des BAFA zur Risikoanalyse empfehlen wir jedoch, die Risikoanalyse in drei aufeinander aufbauenden Schritten vorzunehmen: Zunächst sollten Sie sich einen **Überblick** über Ihren eigenen Geschäftsbereich sowie Ihre unmittelbaren Zulieferer verschaffen und alle hierzu notwendigen Informationen sammeln (3.2.1). Haben Sie sich einen hinreichenden Überblick verschafft, sollten Sie eine abstrakte **Risikobewertung** durchführen, d. h. Sie sollten die Risiken identifizieren, die typischerweise im Zusammenhang mit den von Ihnen oder Ihren unmittelbaren Zulieferern angebotenen Produkten oder Dienstleistungen stehen (3.2.2). In einem letzten Schritt sollten Sie dann **untersuchen, ob diese Risiken auch tatsächlich bestehen, und die identifizierten Risiken priorisieren** (3.2.3).

Im Folgenden gehen wir im Detail auf die drei Schritte ein.

### 3.2.1 Erster Schritt: Vorbereitung der Risikoanalyse (Risikomapping)

In dem ersten Verfahrensschritt der Risikoanalyse sollten Sie sich einen Überblick über Ihre eigenen Beschaffungsprozesse, über die Struktur und die Akteure bei Ihren unmittelbaren Zulieferern sowie über die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens betroffen sein können, verschaffen.<sup>83</sup>

Um einen hinreichenden Überblick über Ihre Lieferkette zu erhalten, sollten Sie mindestens die folgenden Informationen zusammenstellen:<sup>84</sup>

- > **Eigene Unternehmensstruktur:**  
Wie sieht Ihre eigene Unternehmensstruktur aus?

Zu diesen Informationen gehören beispielsweise:

- > Name und Tätigkeitsschwerpunkt aller konzernangehörigen Gesellschaften, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird;
- > Kontaktpersonen und Betriebsstätten aller konzernangehörigen Gesellschaften;

---

<sup>83</sup> Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 44; BAFA, Handreichung zur Risikoanalyse, S. 10.

<sup>84</sup> Vgl. BAFA, Handreichung Risikoanalyse, S. 10 und Branchendialog Automobilindustrie, Handlungsanleitung Risikoanalyse, S. 28.

- > Produkttypen und Arten der Dienstleistungen jeder konzernangehörigen Gesellschaft;
  - > Produktionsschritte und Tätigkeiten jeder konzernangehörigen Gesellschaft;
  - > Umsatzvolumen jeder konzernangehörigen Gesellschaft;
  - > Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeder konzernangehörigen Gesellschaft
- > **Eigene Aktivitäten und Beschaffungsstruktur:**  
 Was sind die wesentlichen Aktivitäten Ihres Unternehmens?  
 Wie sieht die Beschaffungsstruktur aus?
- Dabei sollten Sie insbesondere die folgenden Informationen zusammenstellen:
- > Beschaffungskategorien, d. h. eine Übersicht über die verwendeten Produkte, Rohstoffe und Dienstleistungen;
  - > Definition der beschafften Produkttypen/Dienstleistungen pro Kategorie;
  - > Beschaffungsländer pro Kategorie;
  - > Anzahl der unmittelbaren Zulieferer pro Beschaffungskategorie und Land;
  - > Auftragsvolumen pro Beschaffungskategorie im letzten Geschäftsjahr sowie der prozentuale Anteil am Gesamtvolumen Ihres Umsatzes.

- > **Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit:**  
Haben Sie die oben genannten Informationen zusammengetragen, empfiehlt das BAFA, die gesammelten Informationen zu verknüpfen und sich einen Überblick über die tatsächliche Art und den Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit zu verschaffen.<sup>85</sup> Dabei sollten Sie die folgenden Dokumentationen zusammenstellen:
  - > eine Übersicht der umsatzmäßig wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen, die Ihr Unternehmen herstellt und/oder vertreibt;
  - > eine aggregierte Visualisierung der mit diesen Produkten und Dienstleistungen verbundenen unternehmerischen Lieferketten und wichtigsten Geschäftsbeziehungen (nach Beschaffungs- oder Auftragsvolumen);
  - > eine Übersicht über die aktuellen Tätigkeits- und Beschaffungsländer

Gerade bei komplexen Lieferketten dürfte sich die Zusammenstellung der oben genannten Informationen als sehr zeitintensiv gestalten, da gerade im ersten Jahr ab Inkrafttreten des LkSG die benötigten Informationen möglicherweise noch nicht an einem zentralen Punkt gesammelt sind und ggf. auch noch keine zentrale Zuständigkeit für die Erfassung derartiger Informationen besteht. Diesem Umstand trägt auch das BAFA Rechnung und stellt klar, dass es Ziel dieses Schrittes ist, eine stetig zunehmende Transparenz innerhalb Ihrer Lieferkette zu schaffen.<sup>86</sup>

Daher rät das BAFA dazu, bereits bei Vorbereitung der Risikoanalyse bezüglich Ihrer Zulieferer (zunächst) einen **risikobasierten Ansatz zu verfolgen und** die notwendigen Informationen über solche **unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer** zu sammeln, die Sie gegebenenfalls bereits in der Vergangenheit als **„Hochrisiko-Zulieferer“** identifiziert haben.<sup>87</sup> Zu diesen Hochrisiko-Zulieferern zählen solche Zulieferer, bei denen Ihnen bereits bekannt ist, dass ein erhöhtes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko besteht, etwa aufgrund von Hinweisen aus einem bestehenden Beschwerdeverfahren, vorherigen risikobasierten Kontrollen oder Risikoanalysen im Rahmen Ihres allgemeinen Compliance-Managements.

---

<sup>85</sup> Vgl. BAFA, Handreichung zur Risikoanalyse, S. 10.

<sup>86</sup> Vgl. BAFA; Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 11.

<sup>87</sup> Vgl. BAFA; Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 11.

Haben Sie bereits vor Inkrafttreten des LkSG oder im Rahmen einer früheren Risikoanalyse Hochrisiko-Zulieferer identifiziert, sollten Sie mindestens die folgenden Angaben erfassen:<sup>88</sup>

- > Name des Hochrisiko-Zulieferers und eine Ansprechperson;
- > (ggf.) Mutterkonzern;
- > Produkttyp/Art der Dienstleistung;
- > Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr (bei unmittelbaren Zulieferern);
- > Betriebs- oder Produktionsstätten;
- > Anzahl der Beschäftigten;
- > Vorhandensein einer Beschäftigtenvertretung.



### Leitfragen

Um die Vorbereitung der Risikoanalyse **angemessen und wirksam** zu gestalten, können Sie die folgenden **Leitfragen** des BAFA zur Unterstützung heranziehen:<sup>89</sup>

- > Inwiefern wird die Risikodisposition des Unternehmens (insbesondere Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und die mögliche Anfälligkeit für Risiken) bei der Ressourcenplanung für die Risikoanalyse berücksichtigt?
- > Sind alle Unternehmensbereiche, Fachabteilungen oder Standorte/Regionen, die im Zusammenhang mit Risiken stehen könnten, in den Risikoanalyseprozess eingebunden? Wird der Prozess zielführend gesteuert (u. a. klare Festlegung von Zuständigkeiten)?
- > Wie wird ein Zugriff auf relevante Daten gewährleistet? Welches Wissen hat das Unternehmen bereits zu:
  - > Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und in der tieferen Lieferkette?
  - > Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Beschaffungs- und Lieferkettenstruktur (siehe BAFA-Handreichung Risikoanalyse)?

<sup>88</sup> Vgl. BAFA; Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 11.

<sup>89</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 14.

### 3.2.2 Zweiter Schritt: Abstrakte Risikobetrachtung

Nachdem Sie sich einen Überblick über Ihr Geschäft und Ihre Lieferkette verschafft und alle notwendigen Informationen gesammelt haben, führen Sie in einem zweiten Schritt eine abstrakte Risikobetrachtung durch.<sup>90</sup> Hierbei untersuchen Sie, welche menschenrechtlichen oder umweltrechtlichen Risiken grundsätzlich in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei Ihren unmittelbaren Zulieferern existieren. Insbesondere sollten Sie in diesem Schritt branchen- und länderspezifische Risiken identifizieren.<sup>91</sup>

Woher Sie dabei die notwendigen Informationen beziehen, überlässt das LkSG Ihnen. In Betracht kommen hierbei:

- > öffentlich zugängliche Quellen, wie z. B. Medienberichte oder Berichte von Menschenrechtsorganisationen,
- > unternehmensinterne Informationen,
- > die Befragung von Zulieferern,
- > die Ergebnisse von Audits,
- > Informationen aus Stakeholderdialogen, z. B. aus dem Austausch mit anderen Unternehmen der medizintechnischen Branche im Rahmen von Veranstaltungen des BVMed,
- > etc.

Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der Menschenrechts- oder Umweltübereinkommen, die in der Anlage zum LkSG aufgelistet sind, nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht dazu, dass bezüglich der dort ansässigen Zulieferer ohne Weiteres von einem konkreten Risiko auszugehen ist.<sup>92</sup> Allerdings ist nicht auszuschließen, dass künftig von Ihnen als Unternehmen erwartet wird, dass Sie die Nichtratifikation oder Nichtumsetzung der Abkommen in die Risikoanalyse hinsichtlich der Länder einbeziehen und deren Folgen für die Risikolage insgesamt prüfen. Staatliche Defizite im Bereich der Menschenrechte oder gar staatliche Menschenrechtsverletzungen betreffen die unternehmerischen Sorgfaltspflichten, denn sie können menschenrechtliche Risiken im Sinne des LkSG zur Folge haben bzw. diese erhöhen.<sup>93</sup>

---

<sup>90</sup> Vgl. BAFA; Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 12.

<sup>91</sup> Vgl. BAFA; Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 12. Nach dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (S. 65), abrufbar [hier](#), sind Branchenrisiken „Risiken, die weltweit innerhalb einer Branche aufgrund der Merkmale der Branche, ihrer Aktivitäten, Produkte und Herstellungsprozesse verbreitet sind“.

<sup>92</sup> Vgl. FAQs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), XI.1., abrufbar [hier](#) (im Folgenden: „**BMAS FAQs**“).

<sup>93</sup> Vgl. BMAS FAQs, XI.1.



Um Ihnen die abstrakte Risikoanalyse zu erleichtern, haben wir im **Annex** eine nicht abschließende Übersicht über in der medizintechnischen Branche häufig verwendete (Roh-)Stoffe und die mit diesen Stoffen typischerweise assoziierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erstellt. Zudem enthält die Übersicht Informationen dazu, in welchen Beschaffungsländern die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken besonders häufig auftreten. Mit Hilfe dieser Informationen können Sie die abstrakten Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei Ihren unmittelbaren Zulieferern aufdecken.

Ebenfalls kann auf bestehende Datensätze der SEE-Impact-Study, welche vom BVMed in Zusammenarbeit mit dem WifOR Institut erstellt wurde, zurückgegriffen werden. Die Studie untersucht die vorgelagerte Lieferkette der medizintechnischen Branche und zeigt neben dem ökonomischen auch den ökologischen und sozialen Fußabdruck der Produktionsseite auf. Die Studienergebnisse sowie Kontaktdaten des BVMed-Instituts sind [hier](#) einsehbar.

Weitere Hilfestellungen bietet Ihnen beispielsweise der CSR Risiko-Check, abrufbar [hier](#). In diesem können Sie nach bestimmten Produkten oder Dienstleistungen in Kombination mit dem Ursprungsland bzw. Gebiet suchen. Lassen Sie das Feld Produkt/Dienstleistung offen („*Ich möchte nichts auswählen*“) und geben Sie im zweiten Schritt nur das Ursprungsland ein, werden abstrakte Risiken bezüglich des Ursprungslands angezeigt.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationsquellen zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Anhang II zur Handreichung des BAFA zur Risikoanalyse, abrufbar [hier](#).

Im **eigenen Geschäftsbereich** wird die abstrakte Betrachtung der Risiken vorgenommen, um Gesellschaften, Filialen oder andere Standorte mit einer erhöhten Risikodisposition zu identifizieren.<sup>94</sup> Es gilt herauszufinden, wer potenziell von den abstrakt bestehenden Risiken betroffen ist, einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.<sup>95</sup> Unterhalten Sie beispielsweise Produktionsstätten in Ländern, in denen es keinen festgelegten Mindestlohn gibt und in denen bekannt ist, dass der tatsächlich gezahlte Lohn oftmals nicht ausreicht, um eine Familie zu ernähren, besteht grundsätzlich das abstrakte Risiko, dass auch in Ihren Produktionsstätten, d. h. in Ihrem eigenen Geschäftsbereich, ein nicht angemessener Lohn gezahlt wird (siehe zur Angemessenheit des Lohns oben unter 2.1.7). Derartige abstrakte Risiken gilt es aufzudecken.

<sup>94</sup> Vgl. BAFA, Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 12.

<sup>95</sup> Vgl. BAFA, Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 12.

Als Ergebnis der abstrakten Risikoanalyse in Ihrem eigenen Geschäftsbereich sollten Sie wissen, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken typischerweise in Ihren Gesellschaften, Tätigkeitsorten und Filialen und in den von Ihnen identifizierten Beschaffungskategorien auftreten und welche Gruppen von diesen Risiken betroffen sind.<sup>96</sup>

Mit Blick auf die **unmittelbaren Zulieferer** ist im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung speziell danach zu fragen, welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit dieser Zulieferer typischerweise auftreten. Haben Sie bisher **keine Hochrisiko-Zulieferer identifiziert**, können Sie dies im Rahmen der abstrakten Risikobewertung nachholen, indem Sie sich hier einen Überblick über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzgl. der betreffenden Beschaffungsländer und Beschaffungskategorien verschaffen. Auch hier gilt es herauszufinden, welche Personengruppen bei Ihrem unmittelbaren Zulieferer möglicherweise besonders von den Risiken betroffen sind.<sup>97</sup> Auch sollten Sie an dieser Stelle überprüfen, ob die von Ihnen in der Vergangenheit identifizierten Hochrisiko-Zulieferer (siehe hierzu oben unter 3.2.1) immer noch als solche einzustufen sind.

Denkbar ist beispielsweise, dass ein vormalig als Hochrisiko-Zulieferer identifizierter Zulieferer diesen Status nicht weiter besitzt, weil er seine Produktionsstätte aus der Region, die zu der Einstufung geführt hat, verlegt hat und das vormalig erkannte Risiko am neuen Produktionsstandort nicht mehr auftritt.<sup>98</sup> Andersherum kann es jedoch auch sein, dass ein unmittelbarer Zulieferer, bei dem Sie in der Vergangenheit kein abstraktes Risiko festgestellt haben, nun zu einem Hochrisiko-Zulieferer geworden ist, indem er z. B. neue Rohstoffe verwendet, die als besonders risikobehaftet gelten.

Als Ergebnis der abstrakten Risikoanalyse bei Ihren unmittelbaren Zulieferern, sollten Sie wissen, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in welchen Beschaffungsländern und bzgl. welcher Produkte typischerweise auftreten und welche Gruppen von diesen Risiken betroffen sind.<sup>99</sup>

Wie bereits oben in Abschnitt 3.1 dargestellt, müssen Sie Ihre **mittelbaren Zulieferer** nur in Ihre Risikoanalyse einbeziehen, wenn ein Anlass hierfür besteht.<sup>100</sup> Wenn Sie aufgrund dieses Anlasses davon ausgehen müssen, dass ein abstraktes Risiko bei Ihren mittelbaren Zulieferern besteht, folgt direkt die konkrete Risikoanalyse (siehe hierzu unter 3.2.3).

---

<sup>96</sup> Vgl. BAFA, Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 12.

<sup>97</sup> Vgl. BAFA, Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 14.

<sup>98</sup> Beispielsweise eine Verlagerung aus der westchinesischen Provinz Xinjiang heraus, in der es ausweislich diverser Berichte von Medien und NGOs zu Zwangsarbeit der dort inhaftierten Uiguren kommt.

<sup>99</sup> Vgl. BAFA, Handreichungen zur Risikoanalyse, S. 12.

<sup>100</sup> Vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 1 LkSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG.



## Leitfragen

Zur Beurteilung der Frage, ob Sie die abstrakte Risikoanalyse **angemessen und wirksam** durchführen, können Ihnen die folgenden Leitfragen des BAFA als Hilfestellung dienen:<sup>101</sup>

- > Auf welche verfügbaren und relevanten Quellen zu Branchen- oder Länderrisiken kann das Unternehmen für die abstrakte Betrachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zurückgreifen?
- > Auf welche externen Quellen kann das Unternehmen bei der konkreten Risikoanalyse zurückgreifen?
- > Auf welche internen Quellen kann das Unternehmen zurückgreifen, z. B. Human Rights Impact Assessments, Hinweise aus Beschwerdeverfahren, Analysen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen, Ergebnisse von Audits und anderen risikobasierten Kontrollen, Auswertung von Dialogen mit Lieferanten, Ergebnisse lokaler Konsultationen mit (möglicherweise) Betroffenen, sowie deren Interessenvertretungen (bspw. Gewerkschaften oder zivilgesellschaftliche Organisationen) oder Analysen der Wirkung von Beschaffungs- oder Einkaufspraktiken?
- > Sind weitere Maßnahmen der Risikoermittlung für die konkrete Risikoanalyse erforderlich (Selbstauskünfte der Zulieferer, Durchführung von Audits, Vor-Ort-Besuche)?
- > Sind die Risikoermittlungsmaßnahmen für die konkrete Risikoanalyse angemessen? Sollten vertiefte Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf bestimmte Zulieferer stattfinden?
- > Reichen die Informationen, die über vorhandene Quellen zusammengetragen werden, aus, um die konkreten Risiken zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien zu gewichten und zu priorisieren?
- > Wo bestehen Datenlücken, z. B. in der eigenen Lieferkette, und wie können diese Datenlücken beispielsweise über vertiefte Prüfungen oder den Austausch mit Expert:innen geschlossen werden? Welche zusätzlichen Ressourcen sind hierfür gegebenenfalls erforderlich?

---

<sup>101</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 15.

### 3.2.3 Dritter Schritt: Konkrete Risikobetrachtung/Priorisierung

§ 5 Abs. 2 Satz 1 LkSG verlangt, dass Sie die im zweiten Schritt (3.2.1) identifizierten abstrakten Risiken „angemessen“ gewichten und priorisieren. Sie müssen daher analysieren, ob die von Ihnen identifizierten abstrakten Risiken auch tatsächlich bestehen und einschätzen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für das konkrete Vorliegen solcher Risiken bzw. deren Realisierung in einer Verletzung ist. Im Ergebnis müssen Sie nun also eine vertiefte Risikoanalyse durchführen.

Ziel ist es, dass Sie die konkreten Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei Ihren unmittelbaren und ggf. mittelbaren Zulieferern kennen und deren Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit abschätzen können.<sup>102</sup>

In Bezug auf die **Analyse Ihres eigenen Geschäftsbereiches** dürfen sich große Unternehmen mit einem unüberschaubaren eigenen Geschäftsbereich laut der Handreichung des BAFA zur Risikoanalyse bei der konkreten Risikobetrachtung zunächst auf die **Standorte, Produktionsstätten oder Filialen beschränken, bei denen Sie im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung bereits eine erhöhte Risikodisposition identifiziert haben**; im Laufe der Zeit müssen Sie die konkrete Risikobetrachtung dann sukzessive auf Ihren gesamten eigenen Geschäftsbereich ausweiten.<sup>103</sup> Dies dient dazu, Ressourcen sinnvoll einzusetzen und die schwersten Risiken zuerst zu adressieren.

**Die Art und Weise, wie** Sie die konkrete Risikobetrachtung und Priorisierung vornehmen, überlässt das LkSG grundsätzlich Ihnen. Sie können daher entscheiden, wie Sie sich die erforderlichen Informationen konkret beschaffen und anschließend bewerten.

Allerdings sind Sie gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 LkSG verpflichtet, die in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien bei der Priorisierung entsprechend zu berücksichtigen. Für die konkrete Risikobetrachtung gilt dann:

Je stärker die Einflussmöglichkeit Ihres Unternehmens ist und je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag durch Ihr Unternehmen, desto höher sollte das betreffende Risiko priorisiert werden.<sup>104</sup>

<sup>102</sup> Vgl. BAFA, Handreichung zur Risikoanalyse, S. 12 ff.

<sup>103</sup> Vgl. BAFA, Handreichung zur Risikoanalyse, S. 13.

<sup>104</sup> Vgl. auch Branchendialog Automobilbranche, Handreichung Risikoanalyse, S. 56.

Dabei sollten Sie insbesondere berücksichtigen,

- > wie hoch das **Einflussvermögen** Ihres Unternehmens auf das identifizierte Risiko bzw. dessen unmittelbaren Verursacher ist,<sup>105</sup>

*Beurteilungskriterien:*<sup>106</sup>

- > *Größe Ihres Unternehmens im Vergleich zu seinen Mitbewerbern und zum unmittelbaren Verursacher;*
- > *Auftragsvolumen Ihres Unternehmens im Vergleich zum Umsatz des unmittelbaren Verursachers;*
- > *Nähe zum ermittelten Risiko, d. h. ob das Risiko in Ihrem eigenen Geschäftsbereich oder bei Ihren unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern identifiziert wurde.*

- > wie hoch die **Wahrscheinlichkeit des Eintritts** einer tatsächlichen Verletzung ist,<sup>107</sup>

*Beurteilungskriterien:*<sup>108</sup>

- > *Ob und wann die Verletzung voraussichtlich eintritt?*

- > welche **Schwere** die zu befürchtende Verletzung hätte, sollte sich das Risiko tatsächlich realisieren,<sup>109</sup>

*Beurteilungskriterien:*<sup>110</sup>

- > *Grad, d. h. Intensität und Tiefe der Beeinträchtigung. Führt eine Verletzung möglicherweise zum Tod der betroffenen Person? Verliert die betroffene Person womöglich vollständig Ihre Lebensgrundlage?*
- > *Anzahl der betroffenen Personen.*

---

<sup>105</sup> § 3 Abs. 2 Nr. 2 LkSG.

<sup>106</sup> BAFA, Handreichung zur Risikoanalyse, S. 19.

<sup>107</sup> § 3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG.

<sup>108</sup> BAFA, Handreichung zur Risikoanalyse, S. 19.

<sup>109</sup> § 3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG.

<sup>110</sup> BAFA, Handreichung zur Risikoanalyse, S. 19.

- > ob die Verletzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belange **unumkehrbar** wäre,<sup>111</sup>

*Beurteilungskriterien:*<sup>112</sup>

- > Können die negativen Auswirkungen behoben werden (z. B. durch Nachzahlung von Lohn)?
- > welchen Verursachungsbeitrag Ihr Unternehmen zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko geleistet hat.<sup>113</sup>

Beachten Sie bitte, dass die Kriterien in § 3 Abs. 2 LkSG in keiner Hierarchie zueinanderstehen, d. h. Sie dürfen beispielsweise Risiken, bei denen ein geringes Einflussvermögen Ihrerseits besteht, nicht von vorneherein von der Risikoanalyse ausschließen.<sup>114</sup> So können beispielsweise intensive Ermittlungsmaßnahmen zur Feststellung eines konkreten Risikos auch dann angemessen sein, wenn zwar das Einflussvermögen Ihres Unternehmens gering ist, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit aber stark ausgeprägt sind.<sup>115</sup>

## Beispiel

Das nachfolgende **Beispiel** soll dazu dienen, die Anwendung dieser Kriterien (plakativ) zu veranschaulichen:

Sie stellen fest, dass in einer Ihrer eigenen Produktionsstätten im außereuropäischen Ausland kaum ausreichende Arbeitsschutzmaßnahmen bestehen, obwohl Ihre Beschäftigten mit hochtoxischen Chemikalien ohne die notwendige Sicherheitsausrüstung hantieren. Dabei ist Ihnen bekannt, dass der intensive, ungeschützte Kontakt mit diesen Chemikalien zu erheblichen körperlichen Schäden führen kann. Darüber hinaus haben Sie festgestellt, dass einer Ihrer mittelbaren Zulieferer seinen Beschäftigten keinen angemessenen Lohn zahlt. Dabei haben Sie auch ermittelt, dass die von Ihnen über Ihre unmittelbaren Zulieferer bezogenen Produkte lediglich 2,3 Prozent des Jahresumsatzes Ihres mittelbaren Zulieferers ausmachen.

Bei diesem Beispiel sollten Sie dem Risiko in Ihrem eigenen Geschäftsbereich (Arbeitsschutz) eine deutlich höhere Priorität einräumen. Sie sind direkter Verursacher des menschenrechtlichen Risikos und als solcher haben Sie den größtmöglichen Einfluss auf dessen Beendigung. Würde sich darüber hinaus das Risiko in Ihrem eigenen Geschäftsbereich verwirklichen, bestünde die konkrete Gefahr für Leib und Leben Ihrer Beschäftigten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass etwaig eintretende Gesundheitsschäden irreversibel sind. Die Nichtzahlung eines angemessenen Lohns kann hingegen nachträglich korrigiert werden.

<sup>111</sup> § 3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG.

<sup>112</sup> BAFA, Handreichung zur Risikoanalyse, S. 19.

<sup>113</sup> § 3 Abs. 2 Nr. 4 LkSG.

<sup>114</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 14.

<sup>115</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 14.



## Leitfragen

Um die **Angemessenheit und Wirksamkeit** Ihrer Risikoanalyse/Priorisierung zu überprüfen, können Ihnen die folgenden **Leitfragen** als Hilfestellung dienen.<sup>116</sup>

- > Wie werden die Angemessenheitskriterien gem. § 3 Abs. 2 bei der Gewichtung und Priorisierung der Risiken berücksichtigt?
- > Inwiefern werden bei der Risikogewichtung und -priorisierung die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit sowie die damit verbundene Risikodisposition als übergreifendes Kriterium für die Ressourcenplanung berücksichtigt?
- > Inwiefern werden Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken einzeln bewertet, beispielsweise mit Hilfe einer Skala und/oder einer sogenannten Heatmap?
- > Wie und an welchem Punkt werden das Einflussvermögen und die Art des Verursachungsbeitrags zu Risiken bewertet und mit den Ergebnissen der Bewertung, der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis gesetzt?
- > Inwiefern werden relevante interne und externe Stakeholder in den Prozess der Gewichtung und Priorisierung eingebunden?
  - > beispielsweise relevantes Personal aus dem Bereich Beschaffung/Einkauf für die Einschätzung der Einflussmöglichkeiten auf einzelne Lieferanten oder
  - > lokale Mitarbeitende, die Einschätzungen zur Schwere, zur Eintrittswahrscheinlichkeit und zum Verursachungsbeitrag von konkreten Risiken in lokalen Kontexten abgeben können oder
  - > (möglicherweise) Betroffene bzw. deren gewerkschaftliche Vertretungen für die Einschätzung der Schwere der Beeinträchtigung von Arbeitnehmer:innenrechten oder
  - > Anwohnende oder deren Interessenvertretungen für die Einschätzung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Nutzungsmöglichkeit von Wasser und Land?
- > Wie wird mit Konflikten bei der Gewichtung und/oder Priorisierung der Risiken umgegangen und wie werden interne Entscheidungsträger:innen hierbei eingebunden?

---

<sup>116</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 15.

## 4. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Haben Sie im Rahmen der Risikoanalyse Risiken für menschenrechtliche oder umweltbezogene Belange festgestellt, müssen Sie unverzüglich angemessene<sup>117</sup> Präventionsmaßnahmen ergreifen.<sup>118</sup> Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch: Haben Sie keine Risiken identifiziert, müssen Sie keine der im Folgenden beschriebenen Präventionsmaßnahmen ergreifen. Das BAFA geht in seiner Handreichung zur Risikoanalyse davon aus, dass Sie als Unternehmen bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen nur die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressieren müssen, die Sie innerhalb der Lieferkette verursachen oder zu denen Sie beigetragen haben.<sup>119</sup> Haben Sie ein Risiko in Ihrer Lieferkette analysiert, zu dem Sie keinen Verursachungsbeitrag leisten, müssen Sie dies lediglich dokumentieren.<sup>120</sup>

### 4.1 Überblick über Präventionsmaßnahmen

Zunächst müssen **alle Unternehmen**, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen und menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken identifiziert haben – unabhängig davon, wo diese Risiken auftreten – eine Grundsatzerklärung über ihre Menschenrechtsstrategie abgeben.<sup>121</sup>

§ 6 Abs. 3 und 4 LkSG enthält sodann eine nicht abschließende Auflistung von Maßnahmen, die der Gesetzgeber als „angemessene Präventionsmaßnahmen“ ansieht. Dabei unterscheidet das LkSG zwischen Maßnahmen, die Sie in Ihrem eigenen Geschäftsbereich verankern,<sup>122</sup> und solchen, die Sie gegenüber Ihren unmittelbaren Zulieferern ergreifen müssen.<sup>123</sup>

---

<sup>117</sup> Vgl. BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit.

<sup>118</sup> § 6 Abs. 1 LkSG.

<sup>119</sup> BAFA, Handreichung Risikoanalyse, S. 18.

<sup>120</sup> BAFA, Handreichung Risikoanalyse, S. 18.

<sup>121</sup> § 6 Abs. 2 LkSG; Ausführliche Informationen sowie Musterformulierungen für die Erstellung der Grundsatzklärung finden Sie in Modul 1 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, abrufbar [hier](#).

<sup>122</sup> § 6 Abs. 3 LkSG.

<sup>123</sup> § 6 Abs. 4 LkSG.

Angemessene Präventionsmaßnahmen in Ihrem eigenen Geschäftsbereich sind insbesondere:

- > die **Umsetzung** der in Ihrer Grundsatzerklärung dargelegten **Menschenrechtsstrategie** in allen relevanten Geschäftsabläufen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 LkSG),
- > die Entwicklung und Anwendung geeigneter **Beschaffungsstrategien** und **Einkaufspraktiken**, durch die die festgestellten Risiken verhindert oder minimiert werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG),
- > die Durchführung von **Schulungen** in den relevanten Geschäftsbereichen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG), sowie
- > die Vereinbarung risikobasierter **Kontrollmaßnahmen**,<sup>124</sup> mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 LkSG).

Angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber Ihren unmittelbaren Zulieferern sind insbesondere:

- > die Berücksichtigung Ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei der **Auswahl** eines unmittelbaren Zulieferers (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG),
- > **vertragliche Zusicherungen** Ihres unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG),<sup>125</sup>
- > **Schulungen und Weiterbildungen** zur Durchsetzung dieser vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG), sowie
- > die Vereinbarung angemessener **vertraglicher Kontrollmechanismen**<sup>126</sup> sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG).

---

<sup>124</sup> Siehe hierzu Modul 1 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG.

<sup>125</sup> Weitere Details hierzu, sowie Musterformulierungen solcher Zusicherungen (Supplier Code of Conduct) und Weitergabeklauseln finden Sie in Modul 1 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG.

<sup>126</sup> Weitere Details hierzu sowie Musterklauseln für derartige Kontrollmechanismen finden Sie in Modul 1 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG.

Sollten Sie substantiierte Kenntnis von einem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko bei Ihren mittelbaren Zulieferern erlangt haben, so sind Sie verpflichtet, auch Ihren mittelbaren Zulieferern gegenüber angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern, worunter laut dem Gesetz insbesondere die folgenden Maßnahmen fallen:<sup>127</sup>

- > die Durchführung von Kontrollmaßnahmen,
- > die Unterstützung der betroffenen mittelbaren Zulieferer bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist.

Die Präventionsmaßnahmen müssen Sie einmal im Jahr auf ihre Wirksamkeit überprüfen, d. h. Sie müssen überprüfen, ob die Präventionsmaßnahmen auch tatsächlich die angestrebte Wirkung entfalten.<sup>128</sup> Außerdem muss die Wirksamkeit anlassbezogen überprüft werden, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss (siehe hierzu auch oben unter 3.1).

## 4.2 Auswahl der passenden Präventionsmaßnahmen

In der Praxis spielen bei der Auswahl der richtigen Präventionsmaßnahmen die Kriterien der „Angemessenheit“ und der „Wirksamkeit“ eine bedeutende Rolle. Bei der Entscheidung, welche Präventionsmaßnahmen Sie tatsächlich ergreifen, sollten Sie zunächst alle denkbaren und möglichen Präventionsmaßnahmen auflisten, die dem identifizierten Risiko wirksam vorbeugen oder es wirksam minimieren können.<sup>129</sup> Daraufhin können Sie aus dieser Liste eine Auswahl treffen, also entscheiden, welche der generell wirksamen Präventionsmaßnahmen Sie konkret ergreifen möchten.<sup>130</sup>

---

<sup>127</sup> § 9 Abs. 3 Nr. 2 LkSG.

<sup>128</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 4.

<sup>129</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 5.

<sup>130</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 5.



## Leitfragen

Bei der Auswahl und Konzeption der richtigen Präventionsmaßnahmen, können Ihnen die folgenden **Leitfragen** eine Hilfestellung bieten.<sup>131</sup>

- > Sind die Ergebnisse der regelmäßigen (jährlichen) oder anlassbezogenen Risikoanalysen sowie Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren Ausgangspunkt für die Auswahl der Präventionsmaßnahmen?
- > Sind die im LkSG genannten Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die Risiken zielführend und ausreichend oder bedarf es zusätzlicher/ anderer Maßnahmen?
- > Wie schwer sind die (möglichen) Verletzungen und wie wahrscheinlich ist ihr Eintritt? Welcher Aufwand ist vor diesem Hintergrund in Bezug auf die Präventionsmaßnahmen nötig?
- > Inwiefern wurden Lernerfahrungen aus der bisherigen Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie aus den erfolgten Wirksamkeitsüberprüfungen berücksichtigt?
- > Inwiefern wurde bei der Auswahl und der Konzeption von Präventionsmaßnahmen abgewogen, welche Maßnahmen mit Blick auf die Risiken des Unternehmens in den konkreten Kontexten zielführend und ausreichend sind?
- > Inwiefern wurden hierbei die lokalen rechtlichen, politischen und kulturellen Gegebenheiten berücksichtigt?
- > Inwiefern werden die Interessen von (möglicherweise) Betroffenen bei der Auswahl und der Konzeption von Präventionsmaßnahmen identifiziert und ausreichend berücksichtigt?

---

<sup>131</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 18.



## Leitfragen

Bei der **Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit** der Präventionsmaßnahmen, können Ihnen die folgenden Leitfragen eine Hilfestellung bieten:<sup>132</sup>

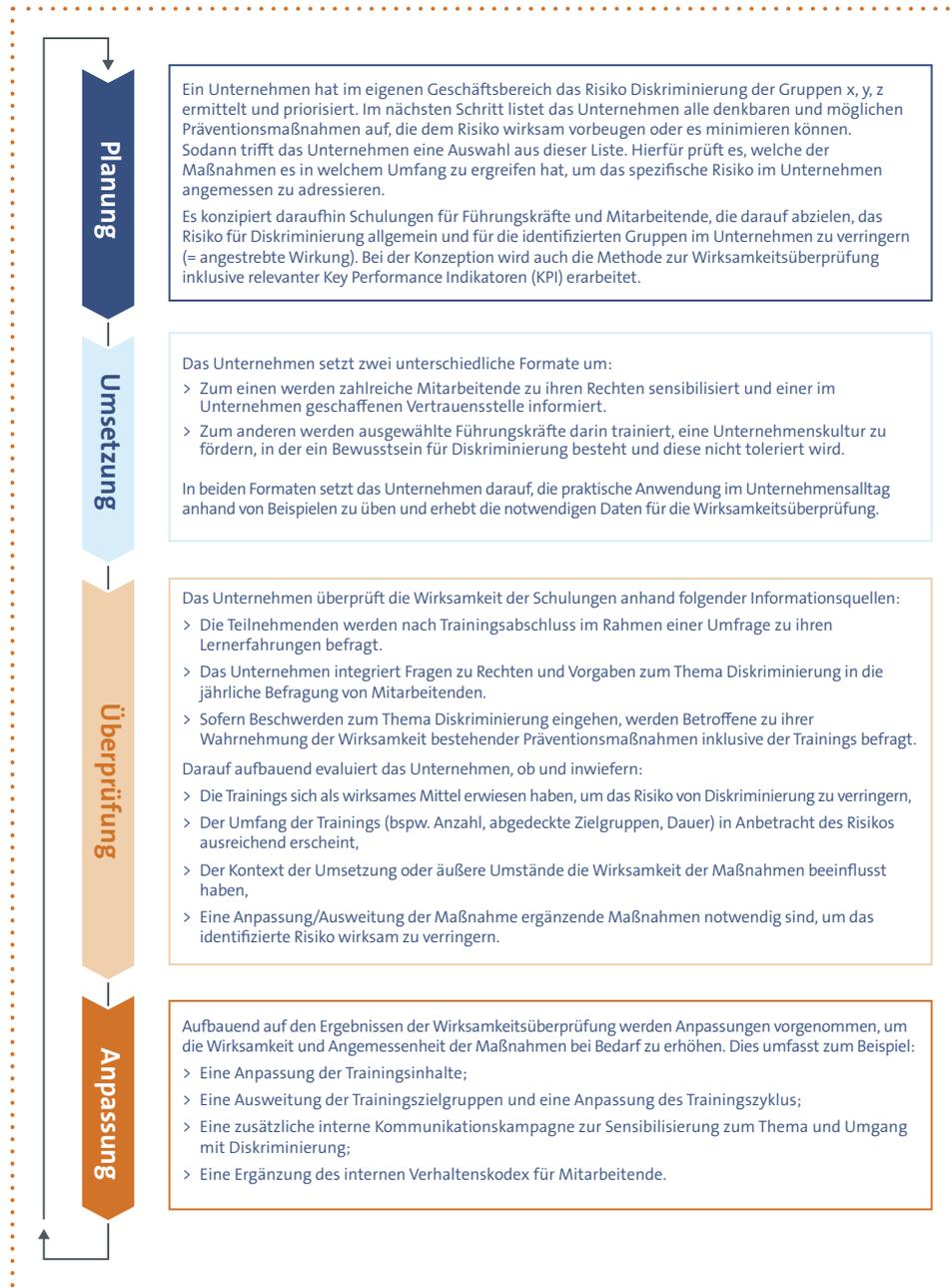
- > Wie kann bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen mit relevanten internen Stakeholdern (z. B. lokale Standorte), Zulieferern und/oder anderen Unternehmen oder Organisationen im Rahmen von Brancheninitiativen oder Multi-Stakeholder-Initiativen zusammengearbeitet werden, um vorhandene Ressourcen zielführend einzusetzen?
- > Welche Schlüsse lassen sich aus der Wirksamkeitsprüfung der Präventionsmaßnahmen mit Blick auf die Auswahl und Konzeption der Maßnahmen ziehen? Sind Anpassungen erforderlich?
- > Können vorhandene Ressourcen eventuell durch Umverteilung zielführender eingesetzt werden?
- > Sind zusätzliche Ressourcen für bestehende oder neue Präventionsmaßnahmen notwendig?

---

<sup>132</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 18.

Die folgende Grafik gibt Ihnen einen Überblick darüber, wie der Entscheidungsprozess zum Finden einer angemessenen und wirksamen Präventionsmaßnahme aussehen kann:<sup>133</sup>

>> Handreichung des BAFA zum Prinzip der Angemessenheit



<sup>133</sup> Handreichung des BAFA zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes, S. 5, abrufbar [hier](#).

## 5. ABHILFEMASSNAHMEN

### 5.1 Überblick über Abhilfemaßnahmen

Stellen Sie als Unternehmen fest, dass eine **Verletzung** von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in Ihrem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer **bereits eingetreten ist** oder eine solche Pflichtverletzung **unmittelbar bevorsteht**, haben Sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.<sup>134</sup> Die Abhilfemaßnahmen haben das Ziel, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Das Gesetz schreibt vor, dass im **eigenen Geschäftsbereich im Inland** die Abhilfemaßnahme so gewählt sein muss, dass sie die Verletzung **tatsächlich beendet**. Fand die Verletzung im **eigenen Geschäftsbereich im Ausland** statt oder bei einem Unternehmen, welches aufgrund des bestimmenden Einflusses Ihres Unternehmens zum eigenen Geschäftsbereich Ihres Unternehmens zählt,<sup>135</sup> ist der Maßstab, dass die Abhilfemaßnahme **in der Regel zur Beendigung** der Verletzung führen muss.<sup>136</sup> Der Unterschied liegt unter anderem darin begründet, dass über inländische Geschäftsbereiche in der Regel der größte Einfluss besteht und zudem keine – die Abhilfe ggf. erschwerenden – ausländischen Rechtsnormen zu beachten sind.

Haben Sie eine Verletzung bei **einem unmittelbaren Zulieferer** identifiziert, müssen Sie auch diesbezüglich grundsätzlich Maßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu beenden.

Allerdings erkennt das LkSG an, dass dies in der Praxis häufig schwierig ist, da Sie in den meisten Fällen nicht den Einfluss und/oder die Befugnisse besitzen, (weitgehend) in den Geschäftsbereich Ihres unmittelbaren Zulieferers einzugreifen.<sup>137</sup> Wurde eine Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Belange identifiziert, die nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, sind Sie verpflichtet, unverzüglich ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zu erstellen und umzusetzen, welches die Verletzung beendet oder minimiert.<sup>138</sup>

---

<sup>134</sup> § 7 Abs. 1 S. 1 LkSG.

<sup>135</sup> Vgl. § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG, siehe dazu Modul 0 der Handreichungen des BVMed zur Umsetzung des LkSG, S. 13 ff. und S. 23 ff.

<sup>136</sup> § 7 Abs. 1 S. 3, 4 LkSG.

<sup>137</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum LkSG, S. 48.

<sup>138</sup> § 7 Abs. 2 S. 1 LkSG.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 LkSG sollen Sie bei der Erarbeitung des Abhilfekonzepts insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht ziehen:

- > Die **Erarbeitung eines Plans** zur Beseitigung und Minimierung der Verletzung **gemeinsam mit dem unmittelbaren Zulieferer**, durch den die Verletzung verursacht wurde (§ 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG).
- > Der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von **Brancheninitiativen und Branchenstandards**,<sup>139</sup> um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen (§ 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG).

Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn Sie nur geringen Einfluss auf Ihren unmittelbaren Zulieferer haben, beispielsweise weil Sie nur geringe Mengen abnehmen. In der Praxis kann es in solchen Fällen dazu kommen, dass der unmittelbare Zulieferer Ihren Aufforderungen zur Beendigung einer Verletzung nicht nachkommt und Sie auch nicht in der Lage sind, genügend Druck auf den Zulieferer auszuüben. Durch einen Zusammenschluss mit anderen Unternehmen kann es jedoch möglich sein, den notwendigen Druck aufzubauen.

- > Letztlich kann auch ein temporäres **Aussetzen der Geschäftsbeziehung(en)** notwendig sein (§ 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 LkSG).

Hierbei gilt allerdings der Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“: Sie sollten also zunächst mit Ihrem Zulieferer und ggf. anderen Stakeholdern innerhalb Ihrer Branche zusammen nach Lösungen für die komplexen und schwierig zu behebenden Missstände suchen, bevor Sie sich aus einem Geschäftsfeld zurückziehen.<sup>140</sup>

An die Entwicklung des Abhilfekonzepts stellt das LkSG keinerlei formale Anforderungen. Es wird von Ihnen insbesondere keine Entwicklung eines formellen Dokuments, eventuell, sogar durch eine extra einberufene „Taskforce“, erwartet. Vielmehr geht es darum, einen möglichst effektiven Menschenrechtsschutz zu erreichen. Daher erwartet das Gesetz lediglich von Ihnen, dass Sie sich hinreichend Gedanken darüber machen, wie Sie die identifizierte Verletzung möglichst schnell beenden oder abmildern können. Welche Abhilfemaßnahme die effektivste ist, hängt dabei immer vom Einzelfall ab, und insbesondere davon, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belange verletzt wurden, welchen Beitrag Ihr Unternehmen bei der Verursachung geleistet hat und welchen Einfluss Sie auf Ihren unmittelbaren Zulieferer haben.

---

<sup>139</sup> Bitte beachten Sie, dass ein solcher Zusammenschluss immer unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Zulässigkeit steht, welche jedoch immer nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen ist.

<sup>140</sup> FAQs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), XI.1., abrufbar [hier](#) (im Folgenden: „**BMAS FAQs**“).

Haben Sie zum Beispiel festgestellt, dass Ihr unmittelbarer Zulieferer seinen Beschäftigten keinen angemessenen Lohn zahlt, liegt es nahe, mit diesem in Kontakt zu treten und ihn zur Zahlung eines angemessenen Lohns aufzufordern. Allerdings sollten Sie in diesem Fall auch überdenken, ob Sie selbst dazu beitragen können, die Zahlung eines angemessenen Lohns zu erreichen. Daher sollten Sie überprüfen, ob ggf. deswegen kein angemessener Lohn gezahlt werden kann, weil Sie die Produkte zu einem zu geringen Preis einkaufen oder ob Ihre Zahlungsmodalitäten (z. B. nur quartalsweise oder halbjährig) dazu führen könnten, dass Ihr Zulieferer seine Mitarbeitenden nicht angemessen entlohnen kann.

Falls etwa im Rahmen eines Audits oder aufgrund von Beschwerden festgestellt wird, dass Fluchtwege durch Gegenstände versperrt sind, kann das Abhilfekzept aus einem Anruf bei dem Zulieferer mit der Aufforderung bestehen, die Fluchtwege unverzüglich freizuräumen und eine (fotografische) Bestätigung zu schicken.

Einen **Abbruch der Geschäftsbeziehung** sieht das Gesetz nur als *ultima ratio*, also als letzten möglichen Ausweg vor. Dieser muss nur dann ergriffen werden, wenn drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3 LkSG):

- > Die **Verletzung** der geschützten Rechtsposition oder der umweltbezogenen Pflicht wird als **sehr schwerwiegend** bewertet,
- > die Umsetzung der Maßnahmen aus dem erarbeiteten Konzept erfolgt nicht (rechtzeitig), so dass keine Abhilfe in der dort festgelegten Zeit erfolgt und
- > Ihnen stehen als Unternehmen keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung und es erscheint aussichtslos, das Einflussvermögen zu erhöhen.

Unter den **sehr schwerwiegenden Verletzungen** sind insbesondere Sklaverei, schwerste Kinderarbeit, weitreichende sexuelle Gewalt und/oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu verstehen. Auch die Schwere und Reversibilität einer Verletzung, die Anzahl der betroffenen Personen und die Art der verletzten Rechtsposition sind dabei zu berücksichtigen.<sup>141</sup>

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen muss **einmal im Jahr sowie anlassbezogen** auf ihre Wirksamkeit **überprüft werden**.<sup>142</sup> Wie bislang ist ein Anlass gegeben, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei seinem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Wie bei den Präventionsmaßnahmen gilt auch bei den Abhilfemaßnahmen, dass Sie die Erkenntnisse aus dem Beschwerdemechanismus berücksichtigen und bei Bedarf die Abhilfemaßnahmen sofort aktualisieren müssen.<sup>143</sup>

---

<sup>141</sup>Vgl. zu den sehr schwerwiegenden Verletzungen *Hembach*, in: Hembach, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 1. Aufl. 2022, C.III.2.f.bb. unter Verweis auf die OECD Due Diligence Guide for Responsible Supply Chains for Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas.

<sup>142</sup> § 7 Abs. 4 S. 1 LkSG.

<sup>143</sup> § 7 Abs. 4 S. 2, 3 LkSG.

## 5.2 Auswahl der passenden Abhilfemaßnahme und Überprüfung von deren Wirksamkeit

Auch bei der Wahl der richtigen Abhilfemaßnahmen spielen die Kriterien der Angemessenheit und Wirksamkeit eine wichtige Rolle.



### Leitfragen

Bei der **Auswahl und Konzeption der richtigen Abhilfemaßnahmen** können Ihnen die folgenden **Leitfragen** eine Hilfestellung bieten:<sup>144</sup>

- > Inwiefern verfügt Ihr Unternehmen über zielführende und ausreichende Kanäle oder Möglichkeiten, um Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festzustellen?
- > Sind die Ergebnisse der regelmäßigen (jährlichen) und anlassbezogenen Risikoanalysen sowie Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren Ausgangspunkt für Entwicklung/Auswahl der Abhilfemaßnahmen?
- > Inwiefern wird bei der Auswahl und Konzeption von Abhilfemaßnahmen bedacht, welcher Aufwand mit Blick auf die konkrete Verletzung und die betroffenen Personen sowie den relevanten lokalen Kontext zielführend und ausreichend ist?
- > Wie wird sichergestellt, dass Abhilfemaßnahmen zur Beendigung von Verletzungen in Ihrem eigenen Geschäftsbereich im Inland bzw. in der Regel zur Beendigung von Verletzungen in Ihrem eigenen Geschäftsbereich im Ausland führen?
- > Wie wird erfasst und sichergestellt, dass ähnliche Sachverhalte vergleichbar behandelt werden, also ein ähnlicher Aufwand ergriffen wird, um vergleichbare Menschenrechtsverletzungen zu adressieren?
- > Inwiefern werden die Angemessenheitskriterien bei der Auswahl und Konzeption von Maßnahmen berücksichtigt, beispielweise durch Bewertung der Schwere der Verletzung? Sind alle Möglichkeiten der Einflussnahme genutzt worden?
- > Inwiefern wurde die Perspektive der Betroffenen bei der Auswahl und Konzeption der Abhilfemaßnahmen identifiziert und berücksichtigt?
- > Inwiefern wurden Lernerfahrungen aus der bisherigen Umsetzung von Abhilfemaßnahmen und aus den erfolgten Wirksamkeitsüberprüfungen berücksichtigt?

<sup>144</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 21.



## Leitfragen

Bei der **Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit** der Präventionsmaßnahmen, können Ihnen die folgenden **Leitfragen** weiterhelfen:<sup>145</sup>

- > Hatten die Abhilfemaßnahmen bisher Erfolg?
- > Inwiefern werden Abweichungen von „in der Regel“ zu beendenden Verstößen im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG dokumentiert und begründet?
- > Inwiefern erfolgt die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung oder Minimierung von Verletzungen in Zusammenarbeit mit Zulieferern?
- > Inwiefern wird die Umsetzung der Konzepte mit vorhandenen Präventionsmaßnahmen, beispielsweise der Anpassung von Beschaffungs- oder Einkaufspraktiken, verknüpft?
- > Wird im Rahmen der Wirksamkeitsüberprüfungen festgestellt, wie die eingesetzten Maßnahmen gewirkt haben? Wie werden die Betroffenen in diesen Prozess eingebunden?
- > Welche Schlüsse lassen sich aus der Wirksamkeitsüberprüfung von Abhilfemaßnahmen mit Blick auf die Angemessenheit der Auswahl und des Umfangs der Maßnahmen ziehen, insbesondere in Bezug auf das Verhältnis von eigenen Abhilfemaßnahmen, der Wirksamkeit von Konzepten zur Beendigung oder Minimierung und dem Abbruch einer Geschäftsbeziehung? Sind Anpassungen erforderlich?
- > Können vorhandene Ressourcen eventuell durch Umverteilung zielführender eingesetzt werden, um insbesondere einen Abbruch einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel zu vermeiden?
- > Sind zusätzliche Ressourcen für bestehende oder neue Abhilfemaßnahmen notwendig?

---

<sup>145</sup> BAFA, Handreichung zur Angemessenheit und Wirksamkeit, S. 21 f.

## ANNEX: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE, LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND<sup>146</sup>

ROHSTOFFE <sup>147</sup> UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN <sup>148</sup>
<b>Aluminium:</b> Verwendung in der Elektrotechnik als Leitermaterial, in Heizelementen, verschiedenen Behältern und Gehäusen, als Spiegel-Beschichtung von Oberflächenspiegeln. <sup>149</sup>	Risiko hoch. Bauxit (ein wichtiges Aluminium-Erz) kann insbesondere umweltbezogene negative Auswirkungen haben auf Flüsse, Bäche, Grundwasserquellen sowie zur Zerstörung von Ackerland führen <sup>150</sup> ; auch Abfallentsorgung bedroht Menschen.	Guinea <sup>151</sup> Indien <sup>152</sup>	Aluminium: <i>Stewardship Initiative</i> (insbesondere für den Bergbau und die Gewinnung von Steinen, Erden, Erdöl und -gas; Metallerzeugung und -bearbeitung)
<b>Antimon:</b> Verwendung als Halbleiter und Flammschutzmittel; wird in der Medizin bspw. als Medikation bei einer Leishmaniose (Infektionskrankheit) oder in Chemotherapien verwendet. <sup>153</sup>	Risiko gering bis mittel. Die EU stuft Antimonverbindungen u. a. als giftig und umweltgefährlich ein. <sup>154</sup>	Schweiz	
<b>Baumwolle:</b> Verwendung in Verbandstoffen (Mullbinden, Gaze, Kompressen) und Berufskleidung.	Risiko hoch. Zwangsarbeit in Usbekistan <sup>155</sup> ; hoher Pestizid- und Wasserverbrauch, Ausbeutung von Beschäftigten. <sup>156</sup>	Usbekistan, insbesondere Region um den Aralsee	<i>Better Cotton Initiative,</i> <i>Cotton Campaign,</i> <i>Cotton Made in Africa</i>

<sup>146</sup> Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine nicht abschließende Aufstellung handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Gerne ergänzen wir diese Liste in Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern.

<sup>147</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>148</sup> Als Brancheninitiative für chemische Rohstoffe kommt allgemein die Initiative Together for Sustainability (TfS) in Betracht, abrufbar [hier](#).

<sup>149</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>150</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>151</sup> Bezug zur Autobranche finden Sie [hier](#).

<sup>152</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>153</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>154</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>155</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>156</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## ANNEX: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE, LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND

(Fortsetzung)

ROHSTOFFE UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN
<b>Bauxit:</b> siehe Aluminium			
<b>Blei:</b> Verwendung insbesondere im Zusammenhang mit Bleiakumulatoren, als Schwingungsdämpfer in vibrationsempfindlichen Teilen, als Abschirmung gegen hochenergetische Strahlungen wie Röntgen.	Risiko hoch. Bei der Metallverarbeitung gelangen beachtliche Mengen Schwermetall in die Luft; Menschen, die in der Gegend wohnen, haben erhöhte Bleiwerte im Blut, was sich bei Kindern negativ auf die Entwicklung auswirken kann. <sup>157</sup>	Kenia <sup>158</sup> La Oroya/Peru <sup>159</sup> Sambia <sup>160</sup>	
<b>Eisen:</b> Verwendung in Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln, auch Eiseninfusionen.	Risiko hoch. Eisenerz wird durch Bergbau gewonnen, in Brasilien gab es bereits häufig Unfälle, durch schlechte Absicherung des Transportweges sogar tödliche; Menschen, die entlang der Schienen leben, sind bis zu sechsfach erhöhtem Risiko einer Erkrankung der Atemwege ausgesetzt; 2015 Bruch des Dammes eines Rückhaltebeckens für giftige Minenschlämme in Brasilien mit vielen Toten und Hunderten obdachlosen Familien und 3,5 Millionen Menschen, die von Wassermangel betroffen waren. <sup>161</sup>	Brasilien	

<sup>157</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>158</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>159</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>160</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>161</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 29 f.) und [hier](#) (S. 80).

## ANNEX: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE, LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND

(Fortsetzung)

ROHSTOFFE UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN
<b>Glimmer</b> (auch Mica, Glimmergruppe): Einsatz in dekorativer Kosmetik oder als Dielektrikum z. B. in der Optik.	Risiko hoch. Kinder- und Zwangsarbeit. <sup>162</sup>	Indien <sup>163</sup>	<i>Responsible Mica Initiative</i> <i>Responsible Minerals Initiative</i>
<b>Gold:</b> Verwendung in Arzneimitteln und medizintechnischen Produkten, häufig durch die gute Verträglichkeit in Herzschrittmachern, Defibrillatoren, Dentalprodukten oder bei der Aneurysmenbehandlung.	Risiko hoch. Bereits einige Menschenrechtsverstöße im Zusammenhang mit Gold aufgedeckt, <sup>164</sup> insbesondere Kinderarbeit oder Quecksilber-Nutzung; weitere hochgiftige Stoffe wie Arsen und Zyanid werden beim Goldabbau eingesetzt, ohne dass Arbeiter:innen hinreichende Schutzkleidung tragen. <sup>165</sup>	Ghana, Mali, Tansania, Philippinen, Eritrea, Papua-Neuguinea <sup>166</sup>	<i>Responsible Minerals Initiative</i> <i>Fairmined</i> für den Kleinbergbau (Alliance for Responsible Mining; bspw. Förderung quecksilberfreier Abbautechniken), IRMA ( <i>Initiative for Responsible Mining Assurance</i> ) Zertifizierungen für den Großbergbau

<sup>162</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#) (S. 36/37).

<sup>163</sup> Weitere Informationen finden Sie beispielsweise [hier](#).

<sup>164</sup> Vgl. beispielsweise die Schweizer Studie *Expert Study on the Swiss Gold Sector and related Risks of Human Rights Abuses*, abrufbar [hier](#) oder [hier](#).

<sup>165</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>166</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## ANNEX: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE, LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND

(Fortsetzung)

ROHSTOFFE UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN
<b>Kautschuk:</b> Verwendung in dünnen Handschuhen, Kondomen, Matratzen, Schwämmen und diversen Gummi-/Metall-Verbindungen. <sup>167</sup>	Risiko hoch. <sup>168</sup> Rodung von Tropenwäldern in Südostasien zur Produktion von Kautschuk; <sup>169</sup> in Liberia Zerstörung des Ackerlandes, Zerstörung heiliger Wälder und Grabstätten, Verunreinigung des Wassers. <sup>170</sup>	Südostasien Liberia	<i>Global Platform for Sustainable Rubber (GPSNR)</i>  <i>SNR-i-Charta (Sustainable Natural Rubber-Initiative)</i> , ist eine Vereinbarung, die die Unterzeichner (z. B. Elfenbeinküste als größter Kautschukproduzent Afrikas) verpflichtet, Nachhaltigkeitskriterien bei der Kautschukproduktion einzuhalten. <sup>171</sup>
<b>Kobalt:</b> Teilweise Verwendung in Batterien, in korrosions- und verschleißfesten Legierungen und als Spurenelement für Medizin.	Risiko hoch. Regelmäßig Kinderarbeit bei der Kobaltgewinnung im Kongo festgestellt; Kupfer-Kobalt-Minen <sup>172</sup> (siehe daher auch bei Kupfer); durch industriellen Bergbau wird Land für Bewirtschaftung durch die weitgehend ländliche Bevölkerung und für Siedlungsgebiete immer weniger; Kleinschürfende (sog. artisanaler Bergbau) werden verdrängt und müssen sich in Kooperativen organisieren, um Recht auf eigene Schürfgebiete zu haben; dabei entstehen auch viele Konflikte und Gewalt. <sup>173</sup>	Kongo / DRK	<i>Responsible Cobalt Initiative</i> <i>Responsible Minerals Initiative</i>

<sup>167</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>168</sup> Siehe allgemein [hier](#).

<sup>169</sup> Branchendialog Automobilbranche, Handreichung Risikoanalyse, S. 22.

<sup>170</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>171</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>172</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 36).

<sup>173</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 36 f.).

**ANNEX:  
ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE,  
LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER  
MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND**

*(Fortsetzung)*

ROHSTOFFE UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN
Kupfer	Risiko hoch. Kinderarbeit in Kupferminen im Kongo. <sup>174</sup> In Kupferminen in Lateinamerika wurden bereits umweltbezogene und menschenrechtliche Risiken durch NGOs festgestellt, bspw. Umsiedlung, Armut, kontaminiertes Wasser, in der Umgebung hochgiftige Altlasten aus dem Kupferbergbau.	Kongo Lateinamerika: Brasilien, Peru, Chile, Argentinien (Festgestellte Verstöße insbesondere in Minen Toromocho in Junin/Peru, Las Bambas in Apurimac/Peru, ehemaliger Mine in Bajo la Alumbra in Catamarca/ Argentinien (Schließungsphase).)	

<sup>174</sup> Branchendialog Automobilbranche, Handreichung Risikoanalyse, S. 22.

## ANNEX: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE, LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND

(Fortsetzung)

ROHSTOFFE UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN
<p><b>Lithium:</b> Verwendung in Batterien sowie der Glas- und Keramikindustrie.</p>	<p>Risiko hoch. Ca. 70 % werden im südamerikanischen „Lithiumdreieck“ Bolivien, Argentinien und Chile gewonnen; (Weiterverarbeitung zu Kathodenmaterial erfolgt häufig in Ostasien, deutsche Batteriehersteller importieren dieses;) umweltbezogene Risiken: Für die Lithiumgewinnung verbraucht man große Mengen Wasser, was zu einem Rückgang des Grundwasserspiegels und zu einer Vermischung von Süß- und Salzwasser führen kann; kann im Lithiumdreieck Landwirtschaft und Vegetation negativ beeinflussen;<sup>175</sup> in Chile (Salar de Atacama) wurden bereits Vertrocknung der Vegetation und Versalzung der Böden durch die dortige Umweltbehörde festgestellt.<sup>176</sup></p>	<p>Argentinien Bolivien Chile (= zusammen „Lithiumdreieck“)</p>	

<sup>175</sup> Branchendialog Automobilbranche, Handreichung Risikoanalyse, S. 33 und [hier](#) (S. 33 f.).

<sup>176</sup> So beispielsweise [hier](#) (S. 34).

## ANNEX: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE, LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND

(Fortsetzung)

ROHSTOFFE UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN
<b>Nickel:</b> Verwendung in chemischen Laboren und der chemischen Industrie (z. B. Nickeltiegel); als Legierung Neusilber auch für Bestecke und elektrotechnische Geräte oder als Raney-Nickel als Katalysator für die Hydrierung organischer Verbindungen	Risiko hoch. Berichte über das Ableiten von Reststoffen aus Nickelabsatzbecken in die angrenzenden Flüsse, die zur Bewässerung von Reisfeldern, Aquakulturen oder für Fischer lebenswichtig sind; nickelhaltige Schlämme können austreten und wirtschaftliche Grundlagen zerstören; <sup>177</sup> Zerstörung der Lebensgrundlagen auch in Guatemala; <sup>178</sup> Umweltverschmutzung und Verstöße gegen Rechte von Frauen und indigenen Völkern in Neukaledonien. <sup>179</sup>	Philippinen, insbesondere in Santa Cruz/ Zambales  Guatemala  Neukaledonien im Südpazifik	<i>Responsible Minerals Initiative</i>
<b>Palmöl:</b> Verwendung außer in Lebensmitteln auch in Körperpflegeprodukten oder Kosmetika.	Risiko hoch. Für Palmöl benötigte Ölpalm-Plantagen sind der Hauptgrund für die Regenwaldzerstörung in Malaysia und Indonesien. <sup>180</sup> In Kolumbien wurden Menschen aus ihren Siedlungen vertrieben, um auf den Feldern neue Groß-Plantagen für die industrielle Produktion von Bio-Palmöl zu errichten. <sup>181</sup>	Malaysia Indonesien Kolumbien	<i>RSPO (Roundtable on Sustainable Palm Oil) Principles &amp; Criteria (P&amp;C) for the Production of Sustainable Palm Oil 2018</i>

<sup>177</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 32 f.).

<sup>178</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>179</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 150).

<sup>180</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>181</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## ANNEX: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE, LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND

(Fortsetzung)

ROHSTOFFE UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN
<p><b>Platin:</b> Häufige Verwendung für Laborgeräte (z. B. Bunsenbrenner) oder medizinische Implantate, Heizleiter, Thermoelemente, Herzschrittmacher; chemische Industrie ist neben dem Automobilsektor der größte Abnehmer von Platinmetallen weltweit.</p>	<p>Risiko hoch. Abbau in Entwicklungs- und Schwellenländern;<sup>182</sup> dabei wurden bereits Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belangen beim Platinabbau in Südafrika festgestellt;<sup>183</sup> ca. 70 % des weltweit gewonnen Platins stammen aus Minen in Südafrika. Dort herrschen teilweise prekäre Arbeitsbedingungen und der Abbau erfolgt häufig im Tagebau, wodurch lokale Bevölkerungsgruppen entschädigungslos vertrieben werden; Gesundheit und Sicherheit der Arbeitenden vor Ort gefährdet, Proteste wurden in der Vergangenheit gewaltsam niedergeschlagen; Wasserkrise.</p>	<p>Südafrika</p>	
<p><b>Quecksilber:</b> Quecksilber: Verwendung in Thermometern, Hörgeräten, Amalgam (insbesondere Zahnmedizin).</p>	<p>Risiko sehr hoch. Beispielsweise bei der Gewinnung von Gold gerät Quecksilber durch Dämpfe in die Luft, flüssiges Quecksilber gelangt in Böden, Sedimente, Flüsse, Seen.<sup>184</sup></p>	<p>Philippinen<sup>185</sup> Siehe auch Gold</p>	<p><i>Responsible Minerals Initiative</i></p> <p>Fairmined für den Kleinbergbau (<i>Alliance for Responsible Mining</i>; bspw. Förderung quecksilberfreier Abbautechniken), IRMA (<i>Initiative for Responsible Mining Assurance</i>) Zertifizierungen für den Großbergbau</p>

<sup>182</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) S. 43.

<sup>183</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#); siehe auch Branchendialog Automobilbranche, S. 33.

<sup>184</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>185</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## ANNEX: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOBEHAFTETE ROHSTOFFE, VORPRODUKTE, LEISTUNGEN SOWIE IHRE HERKUNFTSLÄNDER, DIE IN DER MEDIZINTECHNISCHEN BRANCHE BESONDERS RELEVANT SIND

(Fortsetzung)

ROHSTOFFE UND EIN BEISPIELHAFTER EINSATZ IN DER MEDIZIN- TECHNISCHEN BRANCHE	RISIKOEINSCHÄTZUNG UND -PRIORISIERUNG	HERKUNFTSLAND (BEISPIELE)	BRANCHEN- INITIATIVEN
<b>Stahl:</b> chirurgische Instrumente, Instrumente für die minimal invasive Chirurgie, weitere Gegenstände wie Bohrer, Fräse, Sägeblätter, Container für sterile Bereitstellung.	Risiko hoch. Beispielsweise Kinderarbeit und Missachtung der Arbeitsrechte in Indien <sup>186</sup> , Zwangsumsiedlungen in Mosambik für den Abbau von Koks Kohle für die Stahlproduktion. <sup>187</sup> Siehe auch Eisen, da Eisenerze für die Produktion von Stahl verwendet werden.	Indien Mosambik	
<b>Titan:</b> Verwendung z. B. in Implantaten, Herzschrittmachern, chirurgischen Instrumenten, Körperpflegeprodukten wie Zahnpasta, in Sonnenschutzmitteln oder in Arzneimitteln	Risiko hoch. Es kann in der Metallindustrie häufig zu Landnutzungskonflikten mit lokalen Gemeinschaften, Verletzungen der Arbeitsrechte der Minenarbeiter:innen sowie zu diversen Umweltschäden kommen. <sup>188</sup>	Südafrika <sup>189</sup>	
<b>Yttrium:</b> Yttrium-Aluminium-Granat wird z. B. für weiße LEDs verwendet; YAG-Laser z. B. für Vorbeugung des Grünen Stars; Yttrium auch für Rohre; kann in der Nuklearmedizin zur Therapie <sup>190</sup> eingesetzt werden.	Risiko hoch. Ähnlich Aluminium (siehe dort); außerdem zählt Yttrium zu den Metallen der seltenen Erden. Bei deren Abbau wird eine Vielzahl von Chemikalien eingesetzt, die große Mengen an vergifteten Schlamm und Abfällen zurücklassen; Lagerstätten bergen häufig radioaktive Substanzen, dadurch Gefahr, dass Radioaktivität in Luft- oder Wasserpfade austritt. <sup>191</sup>	Peru <sup>192</sup>	

<sup>186</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 6).

<sup>187</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>188</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 158 f.).

<sup>189</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 150).

<sup>190</sup> Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

<sup>191</sup> So für die Autoindustrie wegen der in Elektromotoren verbauten Bestandteile. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) (S. 25).

<sup>192</sup> Vgl. [hier](#) und CSR Risiko-Check (abrufbar [hier](#)) mit der Eingabe „anorganische chemische Ereignisse“ und „Peru“.

